



GLOBAL ORGANIC TEXTILE STANDARD
ECOLOGY & SOCIAL RESPONSIBILITY

MANUAL FÜR DIE UMSETZUNG DES GLOBAL ORGANIC TEXTILE STANDARD

BASIEREND AUF DEM GLOBAL ORGANIC TEXTILE STANDARD
(GOTS) VERSION 6.0

Anmerkung: Diese sinngemäße Übersetzung des Manuals dient lediglich als Hilfestellung für deutschsprachige Nutzer des Standards. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die verbindlich gültige Fassung die englische Originalversion bleibt.

Global Standard gemeinnützige GmbH
Rotebühlstr. 102 · 70178 Stuttgart · Germany

www.global-standard.org

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
EINFÜHRUNG	4
1 GRUNDLAGEN	5
1.2 GELTUNGSBEREICH UND STRUKTUR	5
1.3 BETRIEBSZERTIFIKAT (KONFORMITÄT SZERTIFIKAT)	6
2 KRITERIEN	7
2.1 ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG ÖKOLOGISCHER FASERN	7
2.2.1 PRODUKTE, DIE ALS "KBA/KBT" ODER "KBA/KBT IN UMSTELLUNG" GEKENNZEICHNET, BEWORBEN UND VERTRIEBEN WERDEN	8
2.2.2 PRODUKTE, DIE ALS "HERGESTELLT AUS X % KBA/KBT-FASERN" ODER ALS "HERGESTELLT AUS X % FASERN AUS KBA/KBT IN UMSTELLUNG" GEKENNZEICHNET, BEWORBEN UND VERTRIEBEN WERDEN	8
2.3.1 UNZULÄSSIGE BZW. EINGESCHRÄNKT ZULÄSSIGE SUBSTANZEN	8
2.3.2 ANFORDERUNGEN BEZÜGLICH GEFAHREN UND TOXIZITÄT	15
2.3.3 BEWERTUNG VON CHEMISCHEN ZUSATZSTOFFEN	16
2.3.4 VERANTWORTUNG FÜR CHEMISCHE ZUSÄTZE	17
2.3.5 UMWELTSCHUTZ, GESUNDHEIT UND SICHERHEIT BEI CHEMIKALIENLIEFERANTEN	18
2.4.2 SPINNEN	19
2.4.6 FÄRBEN	19
2.4.6 FÄRBEN UND	19
2.4.7 DRUCKEN	19
2.4.9.1 ANFORDERUNGEN FÜR ERGÄNZENDES FASERMATERIAL	20
2.4.9.2 ANFORDERUNGEN FÜR ZUTATEN UND ACCESSOIRES	21
2.4.10 UMWELTMANAGEMENT	22
2.4.11 ABWASSERAUFBEREITUNG	23
2.4.12 LAGERUNG, VERPACKUNG UND TRANSPORT	25
2.4.12.1 B2B-HANDEL MIT GOTS WAREN	25
2.4.12.2 EINZELHANDEL (B2C) MIT GOTS WAREN	25
2.4.13 DOKUMENTATION UND INTERNE QUALITÄTSKONTROLLE	26
2.4.14 TECHNISCHE QUALITÄTSPARAMETER	27
2.4.15 GRENZWERTE FÜR RÜCKSTÄNDE IN GOTS WAREN	28
2.4.16 GRENZWERTE FÜR RÜCKSTÄNDE IN ZUTATEN UND ACCESSOIRES	28
3 SOZIALE MINDESTANFORDERUNGEN	31
3.1 GELTUNGSBEREICH	31
3.8 GERECHTE ENTLOHNUNG / LOHNGEFÄLLE ZU EXISTENZSICHERNDEN LÖHNEN	32
3.9 ARBEITSZEITEN	33

3.12	SOZIALVERANTWORTLICHES MANAGEMENT	33
4	QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM	34
4.1	AUDITIERUNG VON VERARBEITUNGS-, KONFEKTIONS- UND HANDELSSTUFEN	34
4.2	RÜCKSTANDSTESTS UND PRÜFUNG DER TECHNISCHEN QUALITÄTSPARAMETER	38
5	ETHISCHE GESCHÄFTSPRAKTIKA	41
6	ANHANG	41
6.1	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR TEXTILE HYGIENEARTIKEL	41
6.1.2	BESONDERE KRITERIEN FÜR MATERIALIEN UND ZUSATZSTOFFE (GRUPPE I UND II)	41
6.1.3	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZUSATZSTOFFE	42
6.2	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR TEXTILIEN MIT LEBENSMITTELKONTAKT	42

Einführung

Dieses Dokument enthält Auslegungen und Erläuterungen für einzelne Kriterien des Global Organic Textile Standard (GOTS) und für mitgeltende Dokumente (z.B. GOTS Lizenzierungs- und Kennzeichnungs- Leitfaden), die vom Standard-Ausschuss (Standard Committee, SC) der Global Standard gGmbH verabschiedet wurden. Es definiert Anforderungen, deren Wortlaut zu widersprüchlichen, unangemessenen oder gar falschen Interpretationen führen könnte (oder dies bereits getan hat) und enthält außerdem weitere Anforderungen für die Anwendung des GOTS und die Umsetzung des GOTS Qualitätssicherungssystems für Zertifizierer.

Dieses Handbuch soll als dynamisches Instrument zur Qualitätssicherung für das SC angesehen werden und sowohl den Zugelassenen Zertifizierern als auch den Anwendern des GOTS Rat und Erklärungen bieten, wann immer dies notwendig erscheint und kann zu diesem Zweck kurzfristig aktualisiert werden. Dieses

Manual behandelt allerdings keine Revisionsfragen der gültigen GOTS Version und legt keine überarbeiteten Kriterien des Standards fest.

Die Auslegungen, Berichtigungen und weiterführenden Erläuterungen dieses Dokuments sind für alle Zugelassenen Zertifizierer und Anwender des GOTS bindend. Alle Produkte, die bereits auf Basis anderer Auslegungen, die auf dem gültigen Wortlaut des GOTS beruhten, zugelassen oder zertifiziert wurden, behalten ihren Zertifizierungs- bzw. Bewertungsstatus.

Die allgemeine Umstellungsfrist für die Einhaltung und Umsetzung der aktuellen Version des Standards, dieses Manuals oder anderer, von der Global Standard gGmbH heraus gegebener mitgeltender Dokumente, beträgt 12 Monate ab deren Veröffentlichung, es sei denn es werden andere, individuelle Fristen angegeben.

Hinweis:

In diesem Handbuch wird der relevante Abschnitt von GOTS zitiert, auf den sich die Interpretationen und weiteren Erläuterungen beziehen. Teilformulierungen werden durch „...“ symbolisiert.

In jedem Fall ist der Wortlaut der Norm in dieser Hinsicht als endgültig anzusehen.

* * * * *

OFFIZIELLE INTERPRETATIONEN FÜR EINZELNE KRITERIEN VON GOTS, VERSION 6.0

1 GRUNDLAGEN

1.2 GELTUNGSBEREICH UND STRUKTUR

... „Bei den Endprodukten kann es sich unter anderem um Faserprodukte, Garne, Textile Flächen, Bekleidung und textile Mode-Accessoires (zum Mitführen oder Anziehen), textile Spielzeuge, Heimtextilien, Matratzen und Bettwaren sowie Hygieneartikel handeln.“ ...

Interpretation:

Grundsätzlich ist dieser Standard auf alle Produkte anwendbar, die als textile Faserprodukte bezeichnet werden können. Textile Faserprodukte, die elektronische Komponenten enthalten, sind ausgeschlossen.

Produkte, die nicht aus Faser-Rohstoffen bestehen, wie z.B. Leder, Fell oder Häute deckt der Standard nicht ab.

Ein Textilfaserprodukt kann nur als Ganzes zertifiziert und gekennzeichnet werden („Bio“ oder „Hergestellt aus Bio“). Es ist nicht möglich, nur einen Teil oder eine Komponente eines solchen Produkts zu zertifizieren und zu kennzeichnen.

Kombinations-Produkte: Textile Komponenten eines Endprodukts, das normalerweise nicht als textiles Produkt eingestuft wird (z. B. Kinderwagen mit Textilauflagen, Stubenwagen, Autositze oder Möbel mit Textilpolsterung), können zertifiziert und gelabelt werden, wenn aus der Kennzeichnung klar hervorgeht, dass nicht das ganze Produkt zertifiziert wurde und exakt welcher Bestandteil dem GOTS entspricht.

Zum Beispiel: „Kombiniertes Produkt: Nur (Name der Komponente) nach GOTS zertifiziert“.

Produkte / Komponenten, die an anderer Stelle im GOTS Standard nicht explizit erwähnt werden oder mit Anforderungen belegt sind, können als kombinierte Produkte betrachtet werden. Es liegt in der Verantwortung des Zertifizierers, die verbleibenden Komponenten auf ihre allgemeine Kompatibilität mit der GOTS Philosophie zu prüfen und eine geeignete Kennzeichnung des betreffenden Produkts freizugeben. Produkte, die als Ganzes GOTS zertifizierbar sind (wie Textilbeutel, Ohrhörer, Matratzen usw.), können als kombiniertes Produkt für keine Berücksichtigung für eine Zertifizierung finden.

... Die GOTS Kriterien oder die örtlichen gesetzlichen Anforderungen müssen eingehalten werden, je nachdem, welche höher sind. ...

Interpretation:

GOTS legt Kriterien fest, die streng und dennoch gut umsetzbar sind; sie sind in den wichtigsten Textilmärkten relevant. Die lokalen oder nationalen gesetzlichen Anforderungen variieren weltweit. Wenn die örtlichen Gesetze einen höheren Schutz für Umwelt oder Menschen bieten, müssen diese befolgt werden. In ähnlicher Weise hätten GOTS Kriterien für die zertifizierten Unternehmen Vorrang, wenn lokale Gesetze im Vergleich zu GOTS Kriterien einen geringeren Schutz bieten. Dies gilt für alle Aspekte der Standardkriterien, einschließlich Umwelt, Soziales, Gebäudesicherheit, Wirtschaftsrecht usw.

.... Der Standard stellt Anforderungen an Arbeitsbedingungen und soziale Verantwortung, die mit denen der derzeit führenden sozialen Nachhaltigkeitsstandards gleichwertig sind...

Interpretation:

Da der Schwerpunkt dieses Standards in der Überprüfung und Zertifizierung der Verarbeitung von kontrolliert biologischen Fasern liegt, bei der besonders hohes Maß an Sicherheit bezüglich der Arbeitsbedingungen erforderlich ist, wird die zusätzliche Anwendung eines kompatiblen spezialisierten Sozialstandards empfohlen.

1.3 BETRIEBSZERTIFIKAT (KONFORMITÄT SZERTIFIKAT)

Verarbeitungsbetriebe, Hersteller, Händler und Einzelhändler, die im Rahmen einer Zertifizierung durch einen *Zugelassenen Zertifizierer* den Nachweis erbracht haben, dass sie in der Lage sind, nach den gültigen GOTS Kriterien zu arbeiten, erhalten ein GOTS Betriebszertifikat (= Betriebs-zertifikat, Scope Certificate), ausgestellt nach den Regeln der "Policy und Formatvorlage zur Ausstellung von Betriebszertifikaten" erstellt. Folgerichtig werden sie als „*Zertifizierter Betrieb*“ angesehen. Betriebszertifikate führen sowohl die Produkte oder Produktgruppen, die die *Zertifizierten Betriebe* standardkonform anbieten können als auch die Verarbeitungs-, Herstellungs- und Handelstätigkeiten die im Geltungsbereich der Zertifizierung erfasst sind. *Unterauftragnehmer* und ihre betreffenden Verarbeitungs- und Herstellungsschritte werden im Konformitätszertifikat desjenigen *Zertifizierten Betriebes* aufgeführt, der die Zertifizierung beantragt hat.

Interpretation:

Ausführliche Regelungen zu Vorgehensweise, Layout, Format und Wortlaut für das Ausstellen von Konformitätszertifikaten sind im Dokument „Policy und Formatvorlage zur Ausstellung von Betriebsszertifikaten (Scope Certificates, SCs)“ festgeschrieben und Sie im Internet verfügbar unter <http://www.global-standard.org/certification/certificatetemplates.html>

Die verantwortlichen Zugelassenen Zertifizierer geben sämtliche Zertifizierte Betriebe, die Produkte/ Produktgruppen, die die Zertifizierten Betriebe standardkonform anbieten sowie die Verarbeitungsschritte/Aktivitäten für die sich die Betriebe, im Geltungsbereichs ihrer Zertifizierung qualifiziert haben, in die öffentliche GOTS Datenbank ein unter: <http://www.global-standard.org/public-database/search.html>

2 KRITERIEN

2.1 ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG ÖKOLOGISCHER FASERN

Zugelassen sind Naturfasern, die aus kontrolliert biologischem Anbau/ kontrolliert biologischer Tierhaltung (kbA/kbT) oder aus kbA/kbT in Umstellung stammen und gemäß der EU Bioverordnung EC 834/2007, dem USDA National Organic Program (NOP), oder einem (anderen) Standard der, IFOAM Family of Standards' für den relevanten Herstellungsbereich (Pflanzenanbau oder Tierhaltung) zertifiziert sind.

Die Zertifizierungsstelle muss eine gültige und anerkannte Akkreditierung für den gewählten Standard aufweisen, nach dem sie zertifiziert. Anerkannte Akkreditierungen sind die ISO 17065 Akkreditierung, NOP Akkreditierung und IFOAM Akkreditierung.

Referenzen:

[USDA NOP \(US Amerikanische Bio-Verordnung\)](#)

[Liste der vom NOP akkreditierten Zertifizierer](#)

[APEDA NPOP](#)

[EU 2018/848 \(EU Bio-Verordnung\)](#)

[EC 889/2008 \(Durchführungsbestimmungen zu EG 834/2007 bezüglich Bio-Produktion, Kennzeichnung und Kontrollen\)](#)

[EC 1235/2008](#) (Durchführungsbestimmungen zu EG 834/2007 bezüglich des Imports von Bio-Produkten aus Drittländern)

Liste der Standards, die in die IFOAM-Standard-Familie aufgenommen wurden

[Liste der von IFOAM akkreditierten Zertifizierer](#)

Weitere Erklärungen:

Die Zertifizierung von kbA/kbT Fasern durch den Japanischen Anbaustandard JAS ist nicht möglich (-> laut Definition des JAS).

Die Zertifizierung von kbA/kbT Fasern „in Umstellung“ nach USDA NOP ist nicht möglich (-> laut Definition des NOP).

Das USDA Memorandum zur „Kennzeichnung von Textilien, die biologisch erzeugte Bestandteile enthalten“ erklärt, dass Produkte, die nach dem GOTS erzeugt wurden, in den USA als „organic“ (aus kontrolliert biologischer Erzeugung / kbA/kbT) vertrieben werden dürfen. Eine Voraussetzung ist in diesem Zusammenhang, dass alle in diesem Produkt enthaltenen kbA/kbT-Fasern nach den USDA NOP zertifiziert sein müssen.

Gesetzliche Anforderungen (z.B. an die Zertifizierung von kbA/kbT-Fasern) können auch in anderen Staaten festgelegt sein und müssen befolgt werden.

Referenz:

[USDA policy memorandum "Labelling of Textiles That Contain Organic Ingredients"](#)

Orientierungshilfe:

ISO 20921: 2019 - (Textilien - Bestimmung des stabilen Stickstoffisotopenverhältnisses), Anhang A (Identifizierungsverfahren für kbA Rohbaumwollfasern unter Verwendung eines stabilen Stickstoffisotopenverhältnisses) kann als Indikator verwendet werden, um festzustellen, ob Baumwollfasern unter Verwendung von Kompostdüngern kultiviert wurden.

2.2.1 Produkte, die als "kbA/kbT" oder "kbA/kbT in Umstellung" gekennzeichnet, beworben und vertrieben werden

und

2.2.2 Produkte, die als "hergestellt aus x % kbA/kbT-Fasern" oder als "hergestellt aus x % Fasern aus kbA/kbT in Umstellung" gekennzeichnet, beworben und vertrieben werden

... "Die Prozentangaben beziehen sich auf das Gewicht des Faseranteils eines Produktes unter Normalbedingungen."

Interpretation:

Als Normalbedingungen gelten 65 % relative Luftfeuchtigkeit ± 4 % und $20\text{ °C} \pm 2\text{ °C}$, wie in ISO 139 (Textilien - Normalklimate für die Probenvorbereitung und Prüfung) vorgeschrieben.

Referenz:

ISO 139 Textiles - Standardatmosphären zum Konditionieren und Testen

... bzw. Verstöße gegen die Prinzipien des Tierschutzes (inklusive Mulesing) nachgewiesen wurden

Weitere Orientierungshilfe:

GOTS unterstützt und empfiehlt die Umsetzung und Anwendung von Tierschutzstandards bei der Herstellung von Tierfasern.

2.3.1 Unzulässige bzw. eingeschränkt zulässige Substanzen

... Die folgende Tabelle listet Substanzgruppen auf, die (gegebenenfalls) in der herkömmlichen Textilverarbeitung eingesetzt werden, die aber aus umweltrelevanten oder toxikologischen Gründen ausdrücklich in allen Verarbeitungsstufen bei der Erzeugung von *GOTS Waren* verboten oder eingeschränkt sind. Sie kann jedoch nicht als vollständige und umfassende Liste aller Chemikalien gewertet werden, die der GOTS ausschließt oder einschränkt. Weitere Verbote oder Beschränkungen von Substanzgruppen oder einzelnen Substanzen, die nicht ausdrücklich in diesem Kapitel aufgeführt werden, ergeben sich auch aus den Toxizitätsanforderungen in Kapitel 2.3.2. oder aus anderen Kriterien dieses Standards.

Interpretation:

Die meisten Zusätze, die in diesem Bereich als unzulässig aufgeführt sind, sind für den GOTS ohnehin

nicht zugelassen, da sie den Anforderungen bezüglich Gefahren und Toxizität in Kapitel 2.3.2. nicht entsprechen. Ihre explizite Auflistung erfolgt aufgrund ihrer großen Relevanz für die konventionelle Textilindustrie sowie der besonderen Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit gegenüber diesen Substanzen.

Zubereitungen sind verboten, wenn eine oder mehrere der Substanzen aus diesem Kapitel als ein funktionaler Bestandteil gleich welcher Konzentration absichtlich zugegeben wurde / vorhanden ist.

Jegliche vermeidbare Kontamination und Verunreinigungen solcher Stoffe dürfen die in der Tabelle nach dieser Interpretation angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten. Falls eine Substanz (und/oder Substanzgruppe) in diesen Interpretationen oder Listen oder Tabellen nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist das jeweilige GHS-Kriterium (Global Harmonized System) als maßgebliche Anforderung zu betrachten.

Zusätze, die wesentlich einen der aufgeführten Stoffe bei normalen Anwendungs- oder Verwendungsbedingungen freisetzen, sind verboten.

Für funktionale Nanopartikel sowie GVO-haltige oder abgeleitete Inputs sehen die geltenden Normen/ Richtlinien keine Deklarationspflicht im Sicherheitsdatenblatt vor. Unvermeidbare Verunreinigungen und Verunreinigungen dieser Stoffe dürfen 0,1% nicht überschreiten.

Zugegebene Substanzen sind ebenfalls nicht erlaubt, wenn nachgewiesen wurde, dass ihr vorgesehener Einsatz die gesetzten textilen Grenzwerte für Rückstände, wie sie im Kapitel 2.4.15 aufgelistet sind, übersteigen.

Referenzen:

[Verordnung EC 552/2009](#)

[European Chemicals Agency \(ECHA\), Kandidatenliste](#)

Interpretation :

Auch wenn der Standard einige chemische Inputs verbietet und/oder einschränkt, erkennt das SC des GOTS an, dass bestimmte unbeabsichtigte Nebenprodukte oder Verunreinigungen in chemischen Inputs enthalten sein können, die sich aus dem Syntheseprozess entstehen oder sich aus der Komplexität der Produktion ergeben. Der GOTS empfiehlt daher die nachstehenden Maximalgrenzwerte für die Kontamination durch Chemikalien. Es wird ausdrücklich davon ausgegangen, dass diese Liste und die darin enthaltenen Grenzwerte Veränderungen unterliegen. Deshalb werden sie regelmäßig bei jeder GOTS Revision überarbeitet und an möglicherweise geänderte Gesetze/Vorschriften, neue Forschungsergebnisse und aktuelle Handelsanforderungen angepasst.

Für viele dieser Parameter sind möglicherweise keine einheitlichen Testmethoden verfügbar. Daher sind modifizierte Produkttestmethoden zum Nachweis und zur Quantifizierung von Verunreinigungen anzuwenden. Gemäß den Anforderungen des GOTS sollten die Tests von entsprechend qualifizierten Labors durchgeführt werden, die über ausreichende Erfahrung in der Prüfung chemischer Inputs für diese Parameter verfügen.

Die in der folgenden Tabelle angegebenen Grenzwerte gelten nur für nicht beabsichtigte Nebenprodukte oder Verunreinigungen und sollen nicht als Verdünnungsrichtwert chemische Inputs zur Erreichung der GOTS Grenzwerte genutzt werden, wie in Kapitel 2.3 des GOTS Standards 6.0 angegeben.

Siehe auch weitere Interpretationsrichtlinien für bestimmte chemische Gruppen.

Sr.	Substanzklasse	Kontaminations-Grenzwert
1	Aromatische und / oder halogenierte Lösungsmittel	
	1,2-Dichlorethan (107-06-2)	5 mg/kg
	Methylenchlorid (75-09-2)	5 mg/kg
	Trichlorethylen (79-01-6)	40 mg/kg
	Tetrachlorethylen (127-18-4)	5 mg/kg
	Tetrachlortoluol (5216-25-1)	5 mg/kg
	Trichlortoluol / Benzotrichlorid (98-07-7)	5 mg/kg
	Benzylchlorid / Chlormethylbenzol (100-44-7)	5 mg/kg Farbstoffe – 100 mg/kg
	Benzol	50 mg/kg
	Aromatische Lösungsmittel wie Xylol, o-Kresol, p-Kresol, m-Kresol	500 mg/kg
2	Flammschutzmittel	
	Tris (2 chlorethyl) phosphat (TCEP) (115-96-8)	Einzel: 250 mg/kg
	Decabromdiphenylether (DecaBDE) (1163-19-5)	
	Tris (2,3, dibrompropyl) phosphat (TRIS) (126-72-7)	
	Pentabromdiphenylether (PentaBDE) (32534-81-9)	
	Octabromdiphenylether (OctaBDE) (32536-52-0)	
	Bis (2,3-dibrompropyl) phosphat (BIS) (5412-25-9)	
	Tris (1-aziridinyl) phosphinoxid (TEPA) (545-55-1)	
	Polybrombiphenyle (PBB) (67774-32-7, 59536-65-1)	
	Tetrabrombisphenol A (TBBPA) (79-94-7)	
	Hexabromcyclodcan (HBCD) (25637-99-4)	
	2,2-Bis (brommethyl) 1,3-propandiol (BBMP) (3296-90-0)	
	Hexabromcyclododecan (HBCDD) (3194-55-6)	
	2-Ethylhexyl-2,3,4,5-tetrabrombenzoat (TBB) (183658-27-7)	
	Bis (2-ethylhexyl) -3,4,5,6-tetrabromphthalat (TBPH) (26040-51-7)	
	Isopropyliertes Triphenylphosphat (IPTPP) (68937-41-7)	
	Tris (1-chlor-2-propyl) phosphat (TCPP) (13674-84-5)	
	Tris (1,3-dichlor-2-propyl) phosphat (TDCPP) (13674-87-8)	
	Triphenylphosphat (TPP) (115-86-6)	
	Bis (chlormethyl) propan-1,3-diyltetrakis (2-chlorethyl) bisphosphat (V6) (38051-10-4)	
	Antimon (7440-36-0)	
	Antimontrioxid (1309-64-4)	
	Borsäure (10043-35-3, 11113-50-1)	
	Decabromdiphenyl (DecaBB) (13654-09-6)	
	Dibrombiphenyle (DiBB) (mehrfach)	
	Dibrompropylether (21850-44-2)	
	Heptabromdiphenylether (HeptaBDE) (68928-80-3)	
	Hexabromdiphenylether (HexaBDE) (36483-60-0)	
	Monobrombiphenyle (MonoBB) (mehrfach)	
	Monobromobiphenylether (MonoBDEs) (mehrfach)	

	Nonabrombiphenyle (NonaBB) (mehrfach)	
	Nonabromdiphenylether (NonaBDE) (63936-56-1)	
	Octabrombiphenyle (OctaBB) (mehrfach)	
	Polybrombiphenyle (polybromierte Biphenyle) / Polybrombiphenyle (Polybromierte Biphenyle) (PBBs) (59536-65-1)	
	Tetrabromdiphenylether (TetraBDE) (40088-47-9)	
	Tribromdiphenylether (TriBDEs) (mehrfach)	
	Triethylenphosphoramid (TEPA) (545-55-1)	
	Bibortrioxid (1303-86-2)	
	Dinatriumoctaborat (12008-41-2)	
	Dinatriumtetraborat, wasserfrei (1303-96-4, 1303-43-4)	
	Tetraboron-Dinatriumheptaoxid, Hydrat (12267-73-1)	
	1H, 1H, 2H, 2H-Perfluorooctylacrylat (6: 2 FTA) (17527-29-6)	
	1H, 1H, 2H, 2H-Perfluordecylacrylat (8:2 FTA) (27905-45-9)	
	1H, 1H, 2H, 2H-Perfluordodecylacrylat (10:2 FTA) (17741-60-5)	
3	Chlorierte Benzole und Toluole	
	1,2-Dichlorbenzol (95-50-1)	1.000 mg/kg
	Andere Isomere von Mono-, Di-, Tri-, Tetra-, Penta- und Hexa-Chlorbenzol sowie Mono-, Di-, Tri-, Tetra und Penta, Chlortoluol	Summe: 200 mg/kg
4	Chlorphenole (einschließlich ihrer Salze und Ester)	
	Tetrachlorphenole (TeCP)	Summe: 20 mg/kg
	Pentachlorphenol (PCP)	
	Monochlorphenol und Isomere Dichlorphenol und Isomere Trichlorphenole und Isomere	Summe: 50 mg/kg
5	Komplexbildner und Tenside	
	Nonylphenol (NP), gemischte Isomere (104-40-5, 11066-49-2, 25154-52-3, 84852-15-3) Octylphenol (OP), gemischte Isomere (140-66-9, 1806-26-4, 27193-28-8)	250 mg/kg
	Octylphenoethoxylate (OPEO) (9002-93-1, 9036-19-5, 68987-9-06) & Nonylphenoethoxylate (NPEO) (9016-45-9, 26027-38-3, 37205-87-1, 68412-54-4, 127087-87-0)	500 mg/kg
	EDTA, DTPA, NTA	500 mg/kg
	LAS, α-MES	500 mg/kg
6	Hormonell wirksame Substanzen	unzulässig
7	Formaldehyd und andere kurzkettige Aldehyde (wie Glyoxal)	150 mg/kg
8	Schwermetalle	Siehe Definition von „schwermetallfrei“ in Anhang C von GOTS
9	Zutaten (z. B. Azofarbstoffe und Pigmente), die krebserzeugende Arylaminverbindungen freisetzen (MAK III, Kategorie 1,2,3,4)	
	Verbotene Amine	150 mg/kg
	Marineblauer Farbstoff	250 mg/kg
	Krebserzeugende oder sensibilisierende / allergische (dispergierte) Farbstoffe	250 mg/kg
10	Zutaten mit halogenhaltigen Verbindungen (Ausnahmen in 2.4.7 von GOTS Version 5.0)	1% AOX
	Organozinnverbindungen	

11	Dibutylzinn (DBT) (mehrfach)	20 mg/kg
	Mono-, Di- und Tri-Derivate von Methylzinn (mehrfach)	5 mg/kg
	Mono-, andere Di- und Tri-Derivate von Butylin (mehrfach)	5 mg/kg
	Mono-, Di- und Tri-Derivate von Phenylzinn (mehrfach)	5 mg/kg
	Mono-, Di- und Tri-Derivate von Octylzinn (mehrfach)	
	Monomethylzinnverbindungen (MMT) (mehrfach)	
	Dipropylzinnverbindungen (DPT) (mehrfach)	
	Dibutylzinndichlorid (DBTC) (mehrfach)	
	Tripropylzinnverbindungen (TPT) (mehrfach)	
	Tetraethylzinnverbindungen (TeET) (mehrfach)	
	Tetrabutylzinnverbindungen (TeBT) (mehrfach)	
12	Tetraoctylzinnverbindungen (TeOT) (mehrfach)	
	Tricyclohexylzinn (TCyHT) (mehrfach)	5 mg/kg
	Phthalate	Summe: 250 mg/kg
	Diethylhexylphthalat (DEHP) (117-81-7)	
	Bis(2-methoxyethyl) phthalate (DMEP) (117-82-8)	
	Di-n-octylphthalat (DNOP) (117-84-0)	
	Diisodecylphthalat (DIDP) (26761-40-0)	
	Diisononylphthalat (DINP) (28553-12-0)	
	Di-n-hexylphthalat (DnHP) (84-75-3)	
	Dibutylphthalat (DBP) (84-74-2)	
	Benzylbutylphthalat (BBP) (85-68-7)	
	Di-n-nonylphthalat (DNP) (84-76-4)	
	Diethylphthalat (DEP) (84-66-2)	
	Di-N-Propyl-Fathlat (Drup) (131-16-8)	
	Diisobutylphthalat (DIBP) (84-69-5)	
	Dicyclohexylphthalat (DCHP) (84-61-7)	
	Diisooctylphthalat (DIOP) (27554-6-3)	
	Di-C7-11 verzweigte und lineare Alkylphthalate (DHNUP) (68515-42-4)	
	Di-C6-8-verzweigte Alkylphthalate (DIHP) (71888-89-6)	
	Diisopentylphthalat (DIPP) (605-50-5)	
	Di-n-pentylphthalat (DnPP) (131-18-0)	
13	PAH	Summe: 200 mg/kg
	Benzo [a] pyren (BaP) (50-32-8)	20 mg/kg
	Anthracen (120-12-7)	Summe: 200 mg/kg
	Pyren (129-00-0)	
	Ben-zo [g, h, i] perylen (191-24-2)	
	Benzo (e) pyren (192-97-2)	
	Indeno [1,2,3-cd] pyren (193-39-5)	
	Benzo (j) fluoranthen (205-82-3)	
	Benzo [b] fluoranthen (205-99-2)	
	Fluoranthen (206-44-0)	
	Benzo [k] fluoranthen (207-08-9)	
	Acenaphthylen (208-96-8)	
	Chrysene (218-01-9)	
	Dibenz [a, h] anthracen (53-70-3)	
	Benzo [a] anthracen (56-55-3)	

	Acenaphthen (83-32-9)	
	Phenanthren (85-01-8)	
	Fluoren (86-73-7)	
	Naphthalin (91-20-3)	
15	Per- und polyfluorierte Verbindungen (PFC)	
	Perfluorooctansulfonat (PFOS) und verwandte Substanzen	Summe: 2 mg/kg
	Perfluorooctansäure (PFOA) und verwandte Substanzen	2 mg/kg
16	Kurzkettige chlorierte Paraffine (SCCP) (C10 C13)	250 mg/kg
17	Glykolderivate	
	Bis(2-methoxyethyl)-ether (111-96-6)	50 mg/kg
	2-Ethoxyethanol (110-80-5)	50 mg/kg
	2-Ethoxyethylacetat (111-15-9)	50 mg/kg
	Ethylenglykoldimethylether (110-71-4)	50 mg/kg
	2-Methoxyethanol (109-86-4)	50 mg/kg
	2-Methoxyethylacetat (110-49-6)	50 mg/kg
	2-Methoxypropylacetat (70657-70-4)	50 mg/kg
	Triethylenglykoldimethylether (112-49-2)	50 mg/kg
	2-Methoxy-1-propanol (1589-47-5)	50 mg/kg

Substanzklasse	Kriterien
Hormonell wirksame Substanzen	unzulässig

Spezifikation:

Substanzen dieser Kategorien sind verboten:

- wenn sie in Anhang 1 der Kandidatenliste des EU Berichts zur Erstellung einer Prioritätenliste für Substanzen zur weiteren Evaluierung deren Eigenschaften als hormonell wirksame Substanzen gelistet sind::
 - Kategorie 1: Substanzen, für die Beweise vorliegen, dass sie zumindest bei einer Spezies (bei unversehrten Tieren) hormonell wirksam sind
 - Kategorie 2: Substanzen, für die zumindest einige 'in vitro' Beweise über die biologische Aktivität in Bezug auf ihre hormonelle Wirksamkeit vorliegen
- wenn andere wissenschaftliche Beweise vorliegen, wonach die Substanzen als hormonell wirksam gemäß der Definition im Anhang B des GOTS gelten.

Die EU Kommission arbeitet derzeit an einem neuen Konzept zur Beurteilung von Substanzen hinsichtlich ihrer hormonell wirksamen Eigenschaften und das 'EU Joint Research Center' arbeitet an einer korrespondierenden Datenbank für Substanzen. Sobald diese Dokumente veröffentlicht sind, werden diese Spezifikationen überprüft und entsprechend aktualisiert.

Referenz:

Anhang 1 des EU-Berichts über die Erstellung einer Prioritätenliste von Stoffen zur weiteren Bewertung ihrer Rolle bei Störungen des endokrinen Systems:

http://ec.europa.eu/environment/archives/docum/pdf/bkh_annex_01.pdf

Spezifizierung:
Azofarbstoffe MAK III, Kategorie 1 (mit CAS-Nr.):

4-Aminobiphenyl (92-67-1)	2-Naphthylamin (91-59-8)
Benzidin (92-87-5)	o-Toluidin (95-53-4)
4-Chlor-o-toluidin (95-69-2)	

Azofarbstoffe MAK III, Kategorie 2 (mit CAS-Nr.):

o-Aminoazotoluol (97-56-3)	4,4'-Methylen-bis- (2-chloranilin) (101-14-4)
2-Amino-4-nitrotoluol (99-55-8)	4,4'-Oxydianilin (101-80-4)
p-Chloranilin (106-47-8)	4,4'-Thiodianilin (139-65-1)
2,4-Diaminoanisol (615-05-4)	2,4-Toluyldiamin (95-80-7)
4,4'-Diaminobiphenylmethan (101-77-9)	2,4,5-Trimethylanilin (137-17-7)
3,3'-Dichlorbenzidin (91-94-1)	o-Anisidin (90-04-0)
3,3'-Dimethoxybenzidin (119-90-4)	2,4-Xylidin (95-68-1)
3,3'-Dimethylbenzidin (119-93-7)	2,6-Xylidin (87-62-7)
3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminobiphenylmethan (838-88-0)	4-Aminoazobenzol (60-09-3)
p-Cresidin (120-71-8)	

Azofarbstoffe MAK III, Kategorie 3 (mit CAS-Nr.):

5-Chlor-2-methylanilin (95-79-4)	p-Phenylendiamin (106-50-3)
N, N-Dimethylanilin (121-69-7)	

Azofarbstoffe MAK III, Kategorie 4 (mit CAS-Nr.):

Anilin (62-53-3)	
------------------	--

Unzulässige Azo-Pigmente, die krebserregende Amine abspalten können, (oder dies in einer chemischen Folgereaktion tun) schließen ein:

C.I. Pigment Rot 8	C.I. Pigment Rot 22	C.I. Pigment Rot 23*	C.I. Pigment Rot 38
--------------------	---------------------	----------------------	---------------------

Referenz:

C.I. Zahlen wie in [The Colour Index™](#) erwähnt, online veröffentlicht von der Society of Dyers and Colourists und der American Association of Textile Chemists and Colorists.

Substanzgruppe	Kriterien
Zusatzstoffe, die halogenierte Verbindungen enthalten	Unzulässig sind Zusatzstoffe, die > 1% permanentes AOX enthalten ...

und

Anhang 7) Definition: „AOX ist permanent, wenn das Halogen permanent an das Molekül gebunden ist (z. B. im Chromophor eines Farbstoffs oder Pigments) und während der Faserverarbeitung nicht hydrolysiert oder freigesetzt werden kann.“ ...

Interpretation:

Zusätze mit einem Gesamtanteil von > 1% Organisch Gebundenen Halogenen können nur zugelassen werden, wenn plausibel ist, dass der Anteil an permanentem AOX (laut Definition im GOTS, Anhang B) < 1% ist.

Substanzgruppe	Kriterien
Topfkonservierer in chemischen Inputs	Unzulässig sind: Topfkonservierer, die die Anforderungen aus Kapitel 2.3.1 und 2.3.2. nicht erfüllen. Als Ausnahme zugelassen sind: Biozidaktive Substanzen, die der europäischen Biozid-Verordnung (BPR 528/2012) entsprechen und in der Liste der Biozidprodukte mit Unionszulassung für Produkttyp PT06 (Konservierungsmittel für Produkte während der Lagerung) aufgeführt sind. https://echa.europa.eu/en/information-on-chemicals/biocidal-active-substances

Interpretation:

Der Einsatz von Topfkonservierern ist in *Zubereitungen* zulässig, wenn die *Zubereitung* selbst die Anforderungen an die Toxizität erfüllt. Topfkonservierer müssen von Herstellern chemischer Inputs im Rahmen einer Zulassung bei ihrer Zertifizierungsstelle deklariert werden.

Wenn ein Topfkonservierer eine andere Anforderung von GOTS nicht erfüllt, muss die CB den GOTS vor der Eingabegenehmigung über eine gemeinsame Entscheidung informieren.

2.3.2 Anforderungen bezüglich Gefahren und Toxizität

..... *Zusatzstoffe*, die mit bestimmten Gefahrstoffkennzeichnungen (bzw. Risiko-Sätzen) bezüglich ihrer Gesundheitsgefahren eingestuft sind

Interpretation:

Eine *Zubereitung* darf nicht eingesetzt werden, wenn wenn mindestens eine der enthaltenen Substanzen, die zum Zeitpunkt der Anwendung nach mindestens einem der in diesem Kapitel gelisteten Gefahrenstoffkennzeichnungen eingestuft ist, in einer Konzentration enthalten ist, die eine Deklaration im Sicherheitsdatenblatt (erstellt gemäß einer der in Kapitel 2.3.3 gelisteten Normen / Richtlinien) notwendig macht. Bei Unklarheiten zum anwendbaren Konzentrations-Grenzwert gilt als entscheidende Regelung, das jeweilige Kriterium des GHS (Globales Harmonisierungssystem).

Zubereitungen, die solche Substanzen unter normalen Anwendungsbedingungen bekanntermaßen freisetzen, sind verboten.

Zubereitungen sind auch verboten, wenn bestätigt wird, dass ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu einer Überschreitung der Rückstandsgrenzwerte in Textilien der in Abschnitt 2.4.15 aufgeführten Parameter führt.

Referenzen:

[Global Harmonized System \(GHS\)](#) wie von den Vereinten Nationen veröffentlicht, 3. Revision 2009 (Tabellen, die sowohl Gefahren-Sätze mit H-Kodierung beinhalten als auch die entsprechenden

Gefahrenklassen und -Kategorien befinden sich in Anhang 3).

[Regulation EC 1272/2008](#)

Weitere relevante Verordnungen für die Einstufung und Bewertung von Zubereitungen:

[Directive 2006/8/EC](#)

[Classification & Labelling Inventory for substances registered or notified in the EU](#)

Fußnoten:

- 1) Der Einsatz neuer Tierversuche zur Bestimmung unbekannter LD50 Werte im Verlauf des GOTS Bewertungsverfahrens für Zusatzstoffe (vgl. Kapitel 2.3.3.) ist unzulässig. Stattdessen sind alternative Methoden (z. B. Schätzungen der akuten Toxizität (ATE); Schlussfolgerungen zur Analogie aus ähnlichen Produkten; validierte Struktur-Aktivitäts-Beziehungen; Berechnung aus verfügbaren Daten der enthaltenen Substanzen; Beurteilung durch Experten; In-vitro-Tests) zur Bestimmung unbekannter Werte zu verwenden.
- 3) Der Einsatz neuer Fisch- und Daphnientests zur Bestimmung unbekannter LC50/ EC50 Werte im Verlauf des GOTS Bewertungsverfahrens für Zusatzstoffe ist unzulässig. Stattdessen müssen alternative Methoden wie Acute Toxicity Estimates (ATE); validierte Struktur-Aktivitäts-Beziehungen; Schlussfolgerung zur Analogie aus ähnlichen Produkten; Berechnung aus verfügbaren Daten der enthaltenen Stoffe; Fischei-Test (Embryo-Toxizitätstest (FET)); In-vitro-Test; IC50-Algen; OECD 201 [72 Std.] zur Bestimmung unbekannter Werte verwendet werden.

Interpretation:

Für den Fall, dass neue Tier/Fischversuche im Rahmen eines gesetzlich vorgegebenen Registrierungsverfahrens (wie z.B. REACH) durchgeführt wurden, muss nachgewiesen werden, dass diese Tests verpflichtend waren und keine alternativen Methoden akzeptiert worden wären. Bei sämtlichen anderen Vorgehensweisen und in allen anderen Fällen, in denen neue Fisch/Tierversuche durchgeführt wurden, darf der betreffende *Zusatzstoff* nicht für GOTS freigegeben werden.

2.3.3 Bewertung von chemischen Zusatzstoffen

.... Alle chemischen *Zusatzstoffe*, die zur Herstellung von GOTS Waren eingesetzt werden sollen, müssen vor ihrer Verwendung von einem *Zugelassenen Zertifizierer* freigegeben werden.

Zubereitungen müssen von einem *Zugelassenen Zertifizierer* bewertet werden, der für den Akkreditierungsbereich „Zulassung von chemischen Zusatzstoffen auf Positivlisten (Scope 4) " von der GOTS gGmbH zugelassen wurde. Die Handelsnamen der Zubereitungen müssen vor ihrer Verwendung auf einem entsprechenden Konformitätsdokument (Positivliste, "letter of approval") registriert sein.

Interpretation:

“Anwendbare und anerkannte Normen oder Richtlinien” auf deren Grundlage ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) für einen Chemikalien-Zusatz (Substanz oder Zubereitung) erstellt werden muss sind in diesem Zusammenhang:

ANSI Z400.1-2004

ISO 11014-1

EC 1907/2006 (REACH)

EC 2015/830

- GHS (Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)

JIS Z 7253:2012

Gründe für die Einbeziehung weiterer Informationsquellen für die Bewertung sind insbesondere:

- Ein MSDS ist keine gesetzlich vorgeschriebene Anforderung in dem Land, in dem der Zusatz vermarktet werden soll.
- Der Zusatz enthält möglicherweise verbotene oder eingeschränkte Substanzen, deren Nennung im MSDS nicht vorgeschrieben sind (z.B. AOX, hormonell wirksame Substanzen, gentechnisch veränderte Stoffe (Derivate) oder Enzyme, Nanopartikel) C222
- oder das MSDS enthält nicht die nötigen umwelttechnischen oder toxologischen Informationen, um eine Konformität mit den GOTS Richtlinien belegen zu können
- Tests / Methoden, die zur Bestimmung von umwelttechnischen oder toxologischen Werten eingesetzt werden, sind nicht ausführlich genug oder stimmen nicht mit den im GOTS genannten Tests / Methoden überein
- Stichproben zur Überprüfung der Genauigkeit einzelner umwelttechnischer oder toxologischer Informationen, die aus dem MSDS hervorgehen
- Überwachung von Verunreinigungen

Zugelassene Zertifizierer, die für die "Zulassung von textilen Hilfsmitteln (chemischen Zusätze) auf PositivListen" (= scope 4 des 'Zulassungsverfahrens für Zertifizierer' (=Akkreditierungsdokument), Kapitel 4.2.) zugelassen sind, sind auf der folgenden Webseite gelistet:

<http://www.global-standard.org/certification/how-to-get-chemical-inputs-approved.html>

Zertifizierer, die für diesen Bereich zugelassen sind, sind dazu verpflichtet, ihre Listen von zugelassenen chemischen Zusätzen allen zugelassenen Zertifizierern zugänglich zu machen.

Diese Listen sind von allen zugelassenen Zertifizierern als maßgebliches Instrument zur Bewertung von Zusätzen bei der GOTS Zertifizierung einzusetzen.

Im Fall von kontroversen Entscheidungen (Zulassung eines Produktes, das von einem anderen Zertifizierer abgelehnt wurde), sind die Zertifizierer angehalten, zu einer einheitlichen Bewertung durch den Austausch ihrer Nachweise zu gelangen. Sollte dies letztendlich nicht möglich sein, trifft der Technische Direktor bzw. das SC der Global Standard gGmbH die endgültige Entscheidung, nachdem die vorgelegten technischen Informationen zu den fraglichen Chemikalien eingehend geprüft wurden.

Die verwendeten Grundchemikalien (wie Salz, Alkali, Säure usw.) müssen nicht in den Zulassungsbescheinigungen veröffentlicht werden.

Zertifizierer, die für die Zulassung chemischer Produkte verantwortlich sind, müssen sicherstellen, dass alle gültigen Zulassungsentscheidungen auf der Grundlage eines gültigen Sicherheitsdatenblatts getroffen werden, basierend auf der Kenntnis aller relevanten Endpunkte für jeden Bestandteil der Formulierung. Relevante Endpunkte sind beispielsweise Werte, die für H-Sätze und / oder deren GHS-Äquivalente für einzelne Bestandteile angewendet werden.

2.3.4 Verantwortung für chemische Zusätze

Chemikalienhersteller müssen durch geeignete und wirksame Maßnahmen ihre Produktverantwortung wahrnehmen. Es müssen geeignete Systeme zur Produktkontrolle und Qualitätssicherung vorhanden sein.

Interpretation:

Systeme zur Produktkontrolle und Qualitätssicherung können umfassen, sind aber nicht beschränkt auf:

Rohstoffkontrolle zur Qualitätssicherung und hinsichtlich Gefahrenstoffen.

Kontrolle des Produktionsprozesses zur Qualitätssicherung und hinsichtlich Gefahrenstoffen.

Qualitätssicherung bei der Formulierung von *Zubereitungen*.

Gegebenenfalls Prüfpläne für Rohstoffe, Zubereitungen und Zwischenprodukte.

Mitarbeitertrainings zur Risikobewertung.

Hinreichende Bewertung von *Zubereitungen* auf Emission gefährlicher Stoffe bei bestimmungsgemäßer Anwendung.

Implementierung:

Die Anforderungen dieses Kapitels sind bis zum 1. März 2022 umzusetzen.

2.3.5 Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit bei Chemikalienlieferanten

Chemikalienhersteller müssen ein Umweltmanagementsystem anwenden und sich einem Sicherheitsaudit ihrer Räumlichkeiten unterziehen. Die Inspektion vor Ort muss im ersten Jahr durchgeführt werden und danach alle drei Jahre nach Erhalt des Zulassungsschreibens oder der Standardrevision, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

Orientierungshilfe:

Wenn dem inspizierten Chemikalienlieferanten nachprüfbar Ergebnisse (Inspektionsberichte) von folgenden international anerkannten Standardsysteme zur Verfügung stehen, sollen diese geprüft und für die GOTS Zulassung so weit wie möglich berücksichtigt werden:

Eco Passport von Oeko-Tex®

Bluesign

Referenzen:

[Eco Passport by Oeko-Tex®](#)

[bluesign](#)

Implementierung:

Die Anforderungen dieses Kapitels müssen bis zum 01. März 2022 umgesetzt werden.

Chemikalienhersteller müssen sich bis zum 01. Juli 2022 erstmals von einem GOTS zugelassenen Zertifizierer (Scope 4) inspizieren lassen.

.. Folgende GOTS Kriterien sind in das Audit eines Chemikalienlieferanten einzubeziehen:

Kapitel 2.4.10

Kapitel 2.4.11, (siehe Manual für COD-Anforderungen)

Kapitel 3.6

Interpretation von Kapitel 2.4.11 in diesem Zusammenhang:

Die COD-Werte für Abwasser im Fall eines *Chemikalienherstellers* müssen unter 250 ppm liegen oder den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

2.4.2 Spinnen

“... Synthetische Fasern, die zu einem späteren Zeitpunkt wieder entfernt werden sollen, dürfen nicht eingesetzt werden.“

Interpretation:

Verboten sind synthetische Fasern (wie Polyvinylalkohol (PVA), die beim Spinnen oder in Zwischenverarbeitungsstufen verwendet werden und in einem späteren Verarbeitungsschritt mit Wasser oder Chemikalien gelöst werden.

2.4.6 Färben

Parameter	Kriterien
Auswahl von Farb- und Hilfsstoffen	... Verboten sind Dispersionsfarbstoffe, die als sensibilisierend / allergisierend eingestuft sind.

Spezifikation (Dispersionsfarbstoffe, die als sensibilisierend / allergen eingestuft sind):

Die folgenden Dispers-Farbstoffe sind unzulässig (aufgrund ihres sensibilisierenden Potentials):

C.I. Disperse Blau 1	C.I. Disperse Orange 1	C.I. Disperse Violett 93
C.I. Disperse Blau 3	C.I. Disperse Orange 3	C.I. Disperse Gelb 1
C.I. Disperse Blau 7	C.I. Disperse Orange 37	C.I. Disperse Gelb 3
C.I. Disperse Blau 26	C.I. Disperse Orange 76	C.I. Disperse Gelb 9
C.I. Disperse Blau 35	C.I. Disperse Orange 149	C.I. Disperse Gelb 23
C.I. Disperse Blue 102	C.I. Disperse Red 1	C.I. Disperse Gelb 39
C.I. Disperse Blue 106	C.I. Disperse Red 11	C.I. Disperse Gelb 49
C.I. Disperse Blue 124	C.I. Disperse Red 17	C.I. Disperse Violett 1
C.I. Disperse Blue 291	C.I. Disperse Brown 1	C.I. Disperse Orange 59
C.I. Disperse Orange 11	C.I. Disperse Red 23	C.I. Disperse Rot 151
C.I. Disperse Yellow 7	C.I. Disperse Yellow 54	C.I. Disperse Gelb 56

Referenz:

C.I. Nummern werden, wie in [The Colour Index™](#) erwähnt und online veröffentlicht von der “Society of Dyers and Colourists” und der “American Association of Textile Chemists and Colorists”.

2.4.6 Färben und 2.4.7 Drucken

Parameter	Kriterien
Auswahl an Farb- und Hilfsstoffen	...Die Verwendung von natürlichen Farbstoffen und Hilfsmitteln, die von bedrohten Spezies abstammen, welche in der Roten Liste der IUCN geführt sind, ist verboten....

Referenz: [Rote Liste der IUCN](#)

Parameter	Kriterien
Auswahl an Farb- und Hilfsstoffen	... Verboten sind Farbstoffe, die als krebserregend oder potentiell krebserregend (H350/351) eingestuft sind.

Referenz:

[IARC monographs](#)

[ECHA Restriction reports](#)

[Annex VI \(Harmonized Classification\) of the CLP regulation](#)

2.4.9.1 Anforderungen für ergänzendes Fasermaterial

..... Fasern aus nicht-ökologischem Anbau, die für den verbleibenden Restanteil in der Materialzusammensetzung zugelassen sind (maximal 5% gemäß Kapitel 2.2.1. und maximal 30% gemäß Kapitel 2.2.2.).

Interpretation:

Konventionelle Baumwolle ist nicht als ergänzendes Fasermaterial zugelassen. Das bedeutet, dass sämtliche Baumwollfasern, die für eine Materialzusammensetzung wie in den Kapiteln 2.2.1 und 2.2.2. festgelegt eingesetzt werden, aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA) stammen müssen oder aus kbA in Umstellung.

Mohair, eine von der Angoraziege gewonnene Faser, ist als ergänzende Faser zulässig, sofern sie die in den Abschnitten 2.4.9.1 und 2.4.15 angegebenen Bedingungen erfüllt.

Originäres (Virgin) Polyester ist nicht als ergänzendes Fasermaterial zugelassen. Das bedeutet, dass sämtliches Polyester, das für eine Materialzusammensetzung wie in den Kapiteln 2.2.1 und 2.2.2 festgelegt eingesetzt werden, (pre- oder postconsumer) recycelt sein muss.

Als hinreichender Beleg dafür, dass Regeneratfasern aus kontrolliert biologischen Rohstoffen eingesetzt wurden, gilt die Zertifizierung des Faser-Lieferanten/Produzenten und die Zertifizierung des Fasermaterials gemäß dem Organic Content Standard (OCS von Textile Exchange).

Anerkannte Zertifizierungsprogramme, die eine Konformität mit den Prinzipien der Nachhaltigen Forstwirtschaft belegen, sind Forest Stewardship Council (FSC) und das Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC).

Anerkannte Belege für den Einsatz von recycelten Synthetikfasern sind die Zertifizierung des Faser-Lieferanten/Produzenten und die Zertifizierung des Fasermaterials gemäß dem Recycled Claim Standard (RCS von Textile Exchange), dem Global Recycle Standard (GRS von Textile Exchange) oder dem Recycled Content Standard (von Scientific Certification Systems).

Der Einsatz von tierischen Fasern, die nach Tierschutz-Standards zertifiziert sind, wird von GOTS bei der Faserauswahl für ergänzende Fasermaterialien empfohlen. Ein Beispiel für einen solchen Standard ist der Responsible Wool Standard (RWS) von Textile Exchange.

In GOTS Produkten verwendete Wolle muss Mulesing-frei sein. Eine Erklärung des Wollherstellers wird derzeit als ausreichenden Nachweis hierfür betrachtet und kann von den

zugelassenen Zertifizierern nach sorgfältiger Prüfung akzeptiert werden.

Weitere Zertifizierungsprogramme / Konformitätsbelege können zukünftig als Entsprechung anerkannt werden. In solchen Fällen wird eine entsprechende Entscheidung veröffentlicht (durch eine aktualisierte Version dieses Manuals oder vorab auf der Standard-Wesite <http://www.global-standard.org/the-standard/manual-for-implementation.html>).

Beispiele für die in Version 6.0 des GOTS **mögliche zugelassenen Faserzusammensetzung** sind:

70% Bio-Baumwolle, 30% Lyocell aus kbA-Rohstoffen

70% Bio-Baumwolle, 25% recyceltes Polyamid, 5% Polyurethan

Beispiele für **Materialzusammensetzungen, die ab dem GOTS Version 6.0 nicht mehr zugelassen sind**, sind:

70% Bio-Baumwolle, 30% Viskose aus Bio-Bambus

Socken aus 70% Bio-Baumwolle, 25% (virgin) Polyamid, 5% Polyurethan

Referenzen:

[Content Claim Standard \(CCS, Textile Exchange\)](#)

[Organic Content Standard \(OCS, Textile Exchange\)](#)

[Global Recycle Standard \(GRS, Textile Exchange\)](#)

[Recycled Claim Standard \(RCS, Textile Exchange\)](#)

[Recycled Content Standard \(Scientific Certification Systems\)](#)

[Forest Stewardship Council \(FSC\)](#)

[Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes \(PEFC\)](#)

[Responsible Wool Standard \(RWS, Textile Exchange\)](#)

2.4.9.2 Anforderungen für Zutaten und Accessoires

..... Material allgemein (gültig für Applikationen, Borten und Spitzen, Schnallen, Knöpfe und Druckknöpfe, Kordeln, Einfassungen, elastische Bänder und -Garne, Stickgarne, Befestigungs- und Verschlusssysteme (z.B. Klett), Klebebänder zum Fixieren/Verbinden, Hutbänder, Schnüre, Futter, Einlagen, Vliese, Etiketten (thermotransfair / klebend, Pflege / GOTS), Einsätze, Taschen, Nahtband, Nähgarne, Schulterpolster, Polsterung für Unterwäsche, Abschlussband, Reißverschlüsse, und sonstige, nicht unten aufgeführte Zutaten und Accessoires) ...

Interpretation:

... Klebebänder zum Fixieren/Verbinden, ... Etiketten (thermotransfair / klebend, ...

Bänder oder Etiketten, die mit einem beim Hersteller vorab aufgetragenen Klebstoff geliefert werden, gelten als Zubehör und müssen die Kriterien gemäß Abschnitt 2.4.16 erfüllen. Wenn jedoch ein Klebstoff in flüssiger, gelartiger oder halbfester Form vom zertifizierten Betrieb eingesetzt werden soll (z. B. für Matratzen, Aufkleber usw.), muss der Klebstoff vor der Verwendung von einem GOTS zugelassenen Zertifizierer (Scope 4) freigegeben werden.

.... Latex-Schaum, der als Füllung oder Stopfmaterial eingesetzt wird, muss aus kbA Latex (oder kbA in Umstellung) bestehen, oder aus Latex, welches gemäß einem Programm für nachhaltige

Waldbewirtschaftung zertifiziert ist...

Interpretation:

... Latex-Schaum, der für Matratzen eingesetzt wird, muss aus kbA Latex (oder kbA in Umstellung) bestehen, oder aus Latex, welches gemäß einem Programm für nachhaltige Waldbewirtschaftung zertifiziert ist. ...

Ein ausreichender Nachweis für organischen Latex ist der Global Organic Latex Standard (GOLS).

Anerkannte Zertifizierungsprogramme zur Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze für eine nachhaltige Forstwirtschaft sind der Forest Stewardship Council (FSC) und das Programm zur Bestätigung von Waldzertifizierungssystemen (PEFC).

Referenz:

[Global Organic Latex Standard \(GOLS\)](#)

2.4.10 Umweltmanagement

Zusätzlich zu den GOTS Kriterien müssen alle Betriebe sicherstellen, dass sie die jeweiligen für die von ihnen durchgeführten Verarbeitungsschritte gültigen nationalen und lokalen gesetzlichen Umwelanforderungen erfüllen (einschließlich derjenigen Vorgaben, die sich auf Abluft, Abwasseremissionen sowie auf Abfall und den Umgang mit Klärschlamm beziehen).

Interpretation:

Wenn die lokalen gesetzlichen Anforderungen strenger als die GOTS Kriterien sind, sind die lokalen Gesetze zu befolgen und umgekehrt.

...a) zuständige Person...

Interpretation:

Die für die Umweltpolitik verantwortliche Person muss kompetent und angemessen geschult sein und über angemessene Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

.... " haben die verfügbaren Daten und Abläufe folgendes zu beinhalten: ...

- ... b) Daten zu Wasser- und Energiequellen und -verbräuchen pro kg erzeugtem Textil
- c) Zielvorgaben und Maßnahmen zur Minimierung von Wasser- und Energieverbrauch pro kg erzeugtem Textil ...

Weitere Orientierungshilfen:

GOTS Monitor Water / Energy (GOTS WE Tool) ist ein Tool, das speziell zur Unterstützung von GOTS zertifizierten Einrichtungen entwickelt wurde. Es deckt beide Anforderungen ab, da es die tatsächliche Leistung und die spezifischen Verbrauchswerte bestimmt. Darüber hinaus bietet das Tool realistische, fabrikspezifische Benchmark-Werte, die sowohl als Verbesserungsziele als auch als Meilensteine zur Überwachung ihres Fortschritts verwendet werden können.

Die Nutzung des Tools für GOTS zertifizierte Einrichtungen ist während der Gültigkeitsdauer der Lizenz kostenlos. Zertifizierte Unternehmen können eine Kopie von der GOTS Website herunterladen. Die neueste Version 2.0 wurde im November 2018 veröffentlicht.

Referenz:

[GOTS Monitor \(Water/ Energy\)](#)

... Zertifizierte Unternehmen müssen im eigenen Betrieb Informationen über Treibhausgasemissionsquellen (THG) sammeln und für jede Quelle Mittel zur Reduzierung ermitteln.

Orientierungshilfe:

GOTS unterstützt alle Initiativen, die darauf abzielen, den Klimawandel zu verlangsamen und umzukehren. Der Klimawandel ist ein wesentlicher Bestandteil der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen. Es ist Aufgabe der GOTS zertifizierten Unternehmen, Schritte zur Erreichung dieser Ziele zu unternehmen. In einem ersten Schritt müssen die zertifizierten Unternehmen die Quellen für Treibhausgasemissionen in ihrem Betrieb identifizieren (z. B. die Verwendung fossiler Brennstoffe, um diese zu reduzieren). Da eine Reduktion erst im Laufe der Zeit möglich ist, legt GOTS derzeit keine Zeit- oder Emissionsgrenzwerte innerhalb seiner Lieferkette fest, ermutigt jedoch alle zertifizierten Unternehmen, ihre Geschäftstätigkeit zu bewerten und auf solche Ziele hinzuarbeiten.

Zusätzliche Informationen zu THGs: <https://www.epa.gov/ghgemissions>

Vorgeschlagene informative Lektüre: <https://ourworldindata.org/co2-and-other-greenhouse-gas-emissions>

2.4.11 Abwasseraufbereitung

“Das Abwasser sämtlicher Nassveredlungsbetriebstätten muss einer funktionellen internen oder externen Abwasserkläranlage gereinigt werden, bevor es in Umwelt eingeleitet wird.” ...

Interpretation:

Die Frage, ob eine Abwasserkläranlage funktionell ist oder nicht hängt hauptsächlich von den Zusätzen, die bei der Nassveredlung eingesetzt werden, ab. Für einen Betrieb der lediglich natürliche Farbstoffe und Hilfsmittel einsetzt, kann ein einfaches biologisches Abwasserreinigungssystem ausreichen; für einen Industriebetrieb, der mit chemischen Farbstoffen und Hilfsmitteln arbeitet, ist mindestens eine zweistufige Abwasserkläranlage erforderlich. Betriebe, die Hilfsmittel einsetzen, die lediglich auf Grund ihrer ausreichenden Eliminierbarkeit (z.B. gemäß OECD 302B) zugelassen wurden, müssen überdies eine funktionelle Aufbereitung des Klärschlammes vornehmen.

... Die jeweils geltenden nationalen und lokalen gesetzlichen Anforderungen für die Abwasserbehandlung (einschließlich Grenzwerte in Bezug auf pH-Wert, Temperatur, TOC, BSB, CSB, Farbigkeit und Rückstände von (chemischen) Schadstoffen sowie Einhaltung der Einleitungswege) müssen erfüllt sein. ...

Interpretation:

Im Rahmen der GOTS Zertifizierung wird erwartet, dass die Einhaltung nationaler und regionaler Gesetze auf Basis der betreffenden umweltrelevanten Betriebszulassungen und anhand geeigneter Verifizierungsmethoden überprüft wird. Im Einzelnen muss sichergestellt sein, dass:

- die Qualität von eingeleitetem Abwasser kontinuierlich sämtliche in den entsprechenden Betriebszulassungen / Umweltverordnungen festgelegten Anforderungen an Schadstoffgrenzwerte erfüllt.
- Nassveredler einen gültigen Einleitungsvertrag mit dem Betreiber einer externen Abwasseranlage vorliegen haben, sofern das Abwasser (teilweise) in einer externen Anlage geklärt wird und dabei
 - der Vertrag die Parameter und entsprechenden Grenzwerte, die eingehalten werden müssen, bevor das Abwasser in die externe Abwasseranlage eingeleitet wird, enthält.
 - Der Betreiber der externen Abwasseranlage gesetzlich für das Verfahren autorisiert ist und kontinuierlich die nationalen und regionalen gesetzlichen Anforderungen und Grenzwerte einhält
- die Menge des zu behandelnden Abwassers nicht die Kapazitäten der betrieblichen Abwasseranlage übersteigt und/oder nicht die im Einleitungsvertrag festgelegte Höchstmenge übersteigt.
- die angegebene Menge an zu behandelndem Abwasser mit der Menge des benötigten Prozesswassers übereinstimmt.

Interpretation:

Als Mindestanforderung gilt die regionale/nationale Gesetzgebung, falls die GOTS Anforderungen darunter liegen.

" ...In die Umwelt eingeleitetes Abwasser darf einen Wert von 20 g CSB/kg verarbeitetem Textil nicht überschreiten. Für das Entfetten von Schweißwolle gelten ausnahmsweise 45g CSB/kg.... "

Interpretation:

Die Kriterien in diesem Kapitel beziehen sich auf die Einhaltung der Anforderungen des gesamten Betriebs.

Diese Anforderung ist ausgänglich der internen (betrieblichen) Abwasseranlage der betreffenden Nassveredlungsbetriebe zu prüfen und/oder ausgänglich der externen (z.B. städtischen) Abwasseranlage, an welche die Abwässer dieser Nassveredlungsbetriebe geliefert werden.

Die anzuwendende Berechnungsformel ist in diesem Zusammenhang:

$$(C/1000) \times (V \times 1000) / (W \times 1000) = \dots \text{CSB g/kg}$$

mit:

C (in mg/l) = CSB Konzentration im nach der Behandlung in Oberflächengewässer eingeleiteten Wasser
 V (in m³) = Volumen des Wassers, das in der Berechnungsperiode eingeleitet wird
 W (in Tonnen) = Gewicht der produzierten Textilmenge während der Berechnungsphase in Tonnen

Referenz:

[ISO 6060 Wasserqualität - Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs](#)

Hinweis: Die CSB-Anforderungen für GOTS werden in g/kg Output gemessen. Gängige CSB-Testberichte enthalten CSB-Werte in g/l Abwasser/Abfluss. Die Inspektoren müssen in diesen Fällen den CSB in g/kg Output auf der Grundlage der oben angegebenen Formel berechnen.

.... Abwasseranalysen sind regelmäßig bei normaler Betriebskapazität durchzuführen und zu dokumentieren.

Orientierungshilfe:

Vorgeschlagene Testparameter für behandeltes Abwasser sollen Folgendes umfassen:
 AOX (mit einem Grenzwert von 5 mg/l)

und Schwermetallrückstände gemäß folgender Tabelle

Schwermetall	CAS No.	Grenzwert (µg/l)
Blei	7439-92-1	100
Quecksilber	7439-97-6	10
Cadmium	7440-43-9	100
Chrom VI	18540-29-9	50
Gesamt Chromium	7440-47-3	200
Arsen	7440-38-2	50
Kupfer	7440-50-8	1.000
Nickel	7440-02-0	200
Antimon	7440-36-0	100
Kobalt	7440-48-4	50
Zink	7440-66-6	5.000
Mangan	7439-96-5	5.000

Weitere Orientierungshilfen:

GOTS verlangt, dass alle geltenden nationalen und lokalen gesetzlichen Umwelanforderungen für die Einleitung von Abwasser eingehalten werden, fordert aber die Lizenznehmer auf, über die in GOTS Version 6.0 festgelegten verbindlichen Anforderungen hinaus zu handeln und freiwillig Internationale Beste Praktiken für ihre Verarbeitungsbetriebe umzusetzen. Die ZDHC-Abwasserrichtlinien (Nullausstoß gefährlicher Chemikalien) können als Richtschnur für Abwassermanagement angesehen werden.

Referenz:

[ZDHC Abwasserrichtlinien](#)

2.4.12 Lagerung, Verpackung und Transport

2.4.12.1 B2B-Handel mit GOTS Waren

.... Sofern in Lagerräumen / Transportmitteln Pestizide bzw. Biozide aufgrund gesetzlicher Vorgaben eingesetzt werden müssen, müssen diese dem betreffenden internationalen oder nationalen Standard für ökologischen Landbau entsprechen. ...

Weitere Orientierungshilfen:

Sollten nationale oder regionale Gesetze die Verwendung solcher Pestizide/Biozide während der Lagerung oder des Transports vorschreiben, die nicht den Standards für ökologischen Landbau entsprechen, können sie mit der ausdrücklichen Auflage verwendet werden, dass alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden müssen, um eine Kontamination der zertifizierten Bio-Produkte, die gelagert/transportiert werden mit diesen Pestiziden/Bioziden zu verhindern .

2.4.12.2 Einzelhandel (B2C) mit GOTS Waren

... " Sämtliches Papier und Kartonagen, die als Verpackungsmaterialien von GOTS Waren im Einzelhandel eingesetzt werden (einschließlich Papier und Pappe, welches als Material zur Aus- und

Kennzeichnung dieser Artikel eingesetzt wird - wie Hangtags oder Banderolen) müssen aus recyceltem Pre- oder Post-Consumer Abfallmaterial hergestellt sein oder gemäß einem Programm für nachhaltige Waldbewirtschaftung zertifiziert sein.“...

Interpretation:

Da derzeit kein verbreitetes und internationales Zertifizierungssystem existiert, das für Recycling-Papier/-pappe angewendet werden kann, ist eine Zertifizierung, die den Einsatz von Recycling-Papier/-pappe (aus pre- oder post-consumer Abfallmaterial) belegt, übergangsweise nicht verpflichtend. Es muss jedoch mindestens eine Bestätigung des Papier-/Pappeherstellers (oder –händlers) vorliegen, dass es sich um Recycling-Papier/-pappe (aus pre- oder post-consumer Abfallmaterial) handelt. Beispiele für zertifiziertes Recyclingmaterial sind der GRS/RCS-Standard. Anerkannte Zertifizierungsprogramme, die eine Konformität mit den Prinzipien der Nachhaltigen Forstwirtschaft belegen, sind Forest Stewardship Council (FSC) und das Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC).

Weitere Zertifizierungsprogramme / Konformitätsbelege können zukünftig als Entsprechung anerkannt werden. In solchen Fällen wird eine entsprechende Entscheidung durch die Global Standard gGmbH veröffentlicht (durch eine aktualisierte Version dieses Manuals oder vorab auf der Standard-Website) <http://www.global-standard.org/the-standard/manual-for-implementation.html>.

... "Textile Verpackungen, müssen einer dieser drei Bedingungen entsprechen: ...

c) sie entsprechen den Kriterien für Ergänzendes Fasermaterial (Abschnitt 2.4.9.1) ohne prozentuale Beschränkung und erfüllen die Kriterien aus Kapitel 2.4.16.“ ...

Interpretation:

Fasern, die in Abschnitt 2.4.9.1 *als Ergänzendes Fasermaterial* zugelassen sind, können für Textilverpackungsmaterialien ohne prozentuale Einschränkung verwendet werden.

Zum Beispiel:

Verpackungsmaterial aus 100% Lyocellfaser und aus 100% recyceltem Polyester kann verwendet werden.

Verpackungsmaterial aus Virgin-Polyester oder herkömmlichen Baumwoll- oder Acrylfasern kann nicht verwendet werden.

2.4.13 Dokumentation und interne Qualitätskontrolle

... "Zertifizierte Betriebe, die kbA/kbT Rohfasern einkaufen, müssen für die gesamte Einkaufsmenge gültige Warenbegleitzertifikate (= Transaktionszertifikate, TCs), welche von einem gemäß Absatz 2.1 anerkannten Zertifizierer ausgestellt sind, beziehen und aufbewahren.“...

... "Zertifizierte Betriebe, die GOTS Waren einkaufen, müssen GOTS Warenbegleitzertifikate (TCs), für die gesamte Einkaufsmenge der GOTS Waren beziehen und aufbewahren, ausgestellt von einem *Zugelassenen Zertifizierer* und gemäß der „Policy und Formatvorlage für die Ausstellung von Warenbegleitzertifikaten“. ...

Interpretation:

Transaktionszertifikate (TCs) für Fasern aus "kbA/kbT" oder "kbA/kbT in Umstellung" müssen die Interpretationen und Ausführungen für Kapitel 2.1. in diesem Dokument widerspiegeln.

TCs für *GOTS Waren* auf Grundlage eines ökologischen Anbaustandards oder eines anderen

Verarbeitungsstandards können in der GOTS Wertschöpfungskette nicht anerkannt werden. Detaillierte bindende Anweisungen bezüglich Verfahren, Layout, Format und Text für die Ausstellung von GOTS Transaktionszertifikaten (TCs) in der Herstellungs-/Handelskette sind im Dokument "Policy and Template for issuing Transaction Certificates (TCs)" zu finden:

<https://global-standard.org/certification-and-labelling/certification#certificates>

...“ *Zertifizierte Betriebe*, die kbA/kbT Rohfasern einkaufen, müssen für die gesamte Einkaufsmenge gültige Warenbegleitzertifikate (= Transaktionszertifikate, TCs), welche von einem gemäß Absatz 2.1 anerkannten Zertifizierer ausgestellt sind, beziehen und aufbewahren.”...

Interpretation:

Im Sinne der Rückverfolgbarkeit und den Betrieb der (in Entwicklung befindlichen) zentralen Datenbank müssen Informationen über die initialen zertifizierten Bio-Fasern vom Zertifizierer gesammelt und aufbewahrt werden. Die Daten sollten in einem geeigneten Dokument, z. B. einer Tabelle mit vorgeschriebener Formatvorlage gespeichert werden. Die Formatvorlage wird derzeit in Abstimmung mit Textile Exchange entwickelt und enthält Angaben zu den Betriebszertifikaten des Faserherstellers/der Erzeugergruppe (n) sowie zu den Mengen der gekauften Fasern.

“... *Zertifizierte Betriebe* müssen nichtgewerbliche Informationen bezüglich der Wirkungsmessung sammeln, zusammenstellen und offenlegen, falls und wie von GOTS gefordert. ...”

Interpretation:

Es besteht für *Zertifizierten Betriebe* keine Verpflichtung, kommerziell sensible Daten wie finanzielle, geschäftliche oder technische Informationen weiterzugeben. Die geforderten Informationen beziehen sich nur auf eine öffentlich relevante Wirkungsmessung. Beispiele für solche Informationen sind: Anzahl und Einsatz der Mitarbeiter, Energiequellen, Wasserquellen usw.

2.4.14 Technische Qualitätsparameter

Interpretation:

Die folgende Tabelle bietet neben den im GOTS aufgeführten Testmethoden alternative, ebenfalls akzeptierte Testmethoden an. Die Kriterien (Echtheiten bzw. Schrumpfwerte) sind jeweils die gleichen wie die, die für die betreffende primäre Testmethode gelten:

Parameter	Primäre Testmethode	Alternative Testmethoden
Reibechtheit	ISO 105 X12	AATCC 8, DIN 54021, JIS L0849
Schweißechtheit, alkalisch und sauer	ISO 105 E04	AATCC 15, DIN 54020, JIS L0848
Lichtecktheit	ISO 105 B02	AATCC 16 option 3, DIN 54004, JIS L0843
Nassschrumpfwerte	ISO 6330	AATCC 135 (Stoffe) und 150 (Bekleidung), DIN 53920, JIS L1018
Speichelecktheit	BVL B 82.92.3	DIN 53160-1
Waschecktheit bei 40°C Wäsche	ISO 105 C06 A1M	AATCC 61 Option 3A (at 140 °F), DIN EN 20105-C03, JIS L0844

Weitere Orientierungshilfen:

Es wird empfohlen, nach Möglichkeit umweltfreundliche Waschanweisungen für GOTS Konsumgüter zu verwenden. Zum Beispiel Waschen bei Zimmertemperatur, Verwendung von Flüssigwaschmittel, keine Verwendung von Bleichmitteln, Leinen- oder Flachtrocknung, wenig oder nicht bügeln, keine chemische Reinigung usw.

2.4.15 Grenzwerte für Rückstände in GOTS Waren

und

2.4.16 Grenzwerte für Rückstände in Zutaten und Accessoires

Parameter	Kriterien	Testmethode
...	...	...
Pestizide, Summenparameter		
Naturfasern (außer Schurwolle), kbA/kbT	< 0,1 mg/kg	§ 64 LFGB L 00.00-34 (GC/MS);
Schurwolle kbT	< 0,5 mg/kg	§ 64 LFGB L 00.00-114 (LC/MS/MS)

[beziehungsweise]

Naturfasern (außer Schurwolle)	< 0,5 mg/kg	§ 64 LFGB L 00.00-34 (GC/MS);
Schurwolle	< 1,0 mg/kg	§ 64 LFGB L 00.00-114 (LC/MS/MS)
...		

Interpretation:

Um die Einhaltung der Grenzwerte in diesem Abschnitt nachzuweisen, gelten Zertifikate für Oeko-Tex Standard 100® Klasse 1 oder gleichwertige Standards als ausreichender Nachweis für Ergänzendes Fasermaterial oder Zutaten und Accessoires, die in *Textilien für Babys* und *textilen Körperpflegeprodukten* verwendet werden. Analog gelten Zertifikate für Oeko-Tex Standard 100® Klasse 2 oder gleichwertige Standards als ausreichender Nachweis für Ergänzendes Fasermaterial oder Zutaten und Accessoires, die für alle anderen *GOTS Waren* eingesetzt werden.

Referenz:

[STANDARD 100 by OEKO-TEX®](#)

Interpretation:

Nachfolgend sind Pestizide gelistet, die bei Analysen von Pflanzen- und Tier-Fasern relevant sind:

Name des Pestizides	CAS No.	Relevant bei Tests für	
		Pflanzen-Fasern	Tier-Fasern
2,3,5,6-Tetrachlorophenol	935-95-5	x	
2,4,6-Trichlorophenol	88-06-2	x	
2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure (2,4,5-T)	93-76-5	x	
2,4-Dichlorphenoxyessigsäure (2,4-D)	94-75-7	x	
Acetamiprid	135410-20-7	x	
Aldrin	309-00-2	x	x
Atrazin	1912-24-9	x	
Azinphos	2642-71-9	x	
Azinphos-methyl	86-50-0	x	
Alpha-und Beta-Endosulfan	959-98-8 33213-65-9	x	x
Bifenthrin	82657-04-3	x	

Bendiocarb	22781-23-3	x	
Bioresmethrin	28434-01-7		x
Bromophosethyl	4824-78-6	x	x
Buprofezin	69327-76-0	x	
Captafol	2425-06-1	x	
Carbaryl	63-25-2	x	x
Carbosulfan	55285-14-8	x	
Clethodim	99129-21-2	x	
Chlordan	57-74-9		x
Chlordimeform	6164-98-3	x	
Chlorpyrifos-ethyl	2921-88-2	x	x
Chlorpyrifos-methyl	5598-13-0	x	x
Chlorfenapyr	122453-73-0	x	
Chlorfenvinphos	470-90-6	x	x
Chlorfluazuron	71422-67-8	x	
Coumaphos	56-72-4	x	x
Cyfluthrin	68359-37-5	x	x
Cyhalothrin	91465-08-6	x	x
Cyclanilide	113136-77-9	x	
Cypermethrin	52315-07-8	X	x
DDD (op- and pp-)	53-19-0, 72-54-8	x	x
DDE (op- and pp-)	3424-82-6, 72-55-9	x	x
DDT, o,p-	789-02-6	x	x
DDT, p,p-	50-29-3	x	x
DEF/ 2,4 Dichlorodiphenyldichloroethane	78-48-8	x	
Deltamethrin	52918-63-5	x	x
Diafenthiuron	80060-09-9	x	
Diazinon	333-41-5	x	x
Dichlofenthion	97-17-6		x
Dichlorprop	120-36-2	x	
Dichlorvos	62-73-7	x	x
Dicrotophos I	141-66-2	x	
Dieldrin	60-57-1	x	x
Diflubenzuron	35367-38-5		x
Dimethoate	60-51-5	x	x
Dinoseb und Salze	88-85-7	x	
Diuron	330-54-1	x	
Empenthrin	54406-48-3		x
Endosulfansulfat	1031-07-8	x	x
Endrin	72-20-8	x	x
Esfenvalerat	66230-04-4	x	x
Ethion	563-12-2	x	x
Fenchlorphos	299-84-3	x	x
Fenitrothion	122-14-5	x	x
Fenthion	55-38-9		x
Fenpropathrin	39515-41-8	x	
Fenvalerate	51630-58-1	x	x
Fipronil	120068-37-3	x	
Flumethrin	69770-45-2		x
Glyphosat	1071-83-6	x	x
Heptachlor	76-44-8		x

Heptachlor epoxide	1024-57-3		x
Hexachlorobenzen (HCB)	118-74-1		x
Hexachlorcyclohexan - a-Lindan	319-84-6		x
Hexachlorcyclohexan - b-Lindan	319-85-7		x
Hexachlorcyclohexan - d-Lindan	319-86-8		x
Imidacloprid	138261-41-3	x	
Lindan	58-89-9	x	x
Lufenuron	103055-07-8	x	
Malathion	121-75-5	x	x
MCPA	94-74-6	x	
MCPB	94-81-5	x	
Mecoprop	93-65-2	x	
Metolachlor	51218-45-2	x	
Methomyl	16752-77-5	x	
Mevinphos	7786-34-7	x	
Methamidophos	10265-92-6	x	
Methoxychlor	72-43-5	x	x
Mirex	2385-85-5	x	
Monocrotophos	6923-22-4	x	
Parathion-ethyl	56-38-2	x	x
Parathion-methyl	298-00-0	x	x
Pendimethalin	40487-42-1	x	
PCP/ Pentachlorophenol	87-86-5	x	x
Permethrin	52645-53-1	x	x
Perthan	72-56-0	x	
Phosmet	732-11-6	x	
Phoxim / Baythion	14816-18-3	x	
Pirimiphos-ethyl	23505-41-1	x	x
Pirimiphos-methyl	29232-93-7		x
Profenophos	41198-08-7	x	
Prometryn	7287-19-6	x	
Pymetrozin	123312-89-0	x	
Propetamphos	31218-83-4		x
Pyrethrum	8003-34-7	x	x
Quinalphos	13593-03-8		x
Quintozin	82-68-8	x	
Teflubenzuron	83121-18-0	x	
Thiamethoxam	153719-23-4	x	
Tetrachlorvinphos	22350-76-1		x
Toxaphene	8001-35-2	x	
Telodrin	297-78-9	x	
Strobane	8001-50-1	x	
Transfluthrin	118712-89-3		x
Trifluralin	1582-09-8	x	
Triflumuron	64628-44-0		x
Thiodicarb	59669-26-0	x	
Thidiazuron	51707-55-2	x	
Tolclofos-methyl	57018-04-9	x	
Trifloxysulfuron-sodium	199119-58-9	x	
Glyphosate	1071-83-6	x	

3 SOZIALE MINDESTANFORDERUNGEN

3.1 GELTUNGSBEREICH

... "Für eine korrekte Umsetzung und Bewertung der nachfolgenden Kriterien muss die Einhaltung der betreffenden Kernnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sichergestellt sein." ...

Interpretation:

Die folgenden ILO Konventionen korrespondieren mit den angegebenen GOTS Mindestkriterien:

3.2. Die Beschäftigung ist freiwillig:

C29 - Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit

C105 - Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit

3.3. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen:

C87 - Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes

C98 - Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen

C135 - Übereinkommen über Schutz u. Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb

C154 - Übereinkommen über die Förderung von Kollektivverhandlungen

3.4. Kinderarbeit ist verboten:

C138 - Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung von Beschäftigung

C182 - Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit:

R190 - (Teil von C 182) Gefährliche Arbeitsbedingungen

3.5. Es erfolgt keine Diskriminierung:

C100 - Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit

C111 - Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

C183 - Mutterschutzübereinkommen

3.6. Sichere und hygienische Arbeitsbedingungen:

C155 - Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt

3.7. Verbot von grober oder inhumaner Behandlung:

C190 - Übereinkommen über Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz

C29 - Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit

C105 - Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit

3.8. Gerechte Entlohnung:

C95 - Übereinkommen über den Schutz der Löhne

C131 - Mindestlohnfestsetzungskonvention

3.9. Arbeitszeiten:

C1 - Übereinkommen über die Begrenzung der Arbeitszeit (Gewerbe)

C14 - Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben

C30 - Übereinkommen über die Regelung der Arbeitszeit im Handel und in Büros

C106 - Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit im Handel und in Büros

3.10 Keine prekäre Beschäftigung:

C158 - Übereinkommen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

C175 - Übereinkommen über die Teilzeitarbeit

C177 - Übereinkommen über die Heimarbeit

C181 - Übereinkommen über private Arbeitsvermittler

3.11 Migrantenarbeiter:

C97 - Übereinkommen über Wanderarbeiter (überarbeitet)

C143 - Übereinkommen über Mißbräuche bei Wanderungen und die Förderung der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung der Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen)

Referenz: Die aufgeführten IAO Übereinkommen sind unter <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdsp1.htm> veröffentlicht.

... „Zertifizierer sollten bei Audits und Inspektionen die lokalen und nationalen Bedingungen bei ihrer Risikobewertung bewerten, berücksichtigen und anwenden.“ ...

Interpretation:

Zugelassene Zertifizierer müssen das mit dem Betrieb verbundene Risiko anhand lokaler und sektoraler Parameter bewerten und diese dokumentieren.

Weitere Orientierungshilfen:

Zur Implementierung besserer Praktiken in die textilen Produktionsketten können die zugelassenen Zertifizierer und zertifizierte Betriebe auf die Leitlinien der OECD zur Sorgfaltspflicht und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verweisen.

Referenz:

OECD (2018), Leitlinien der OECD zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten im Bekleidungs- und Schuhsektor, OECD Publishing, Paris.

[OECD \(2018\), Leitlinien der OECD zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten im Bekleidungs- und Schuhsektor, OECD Publishing, Paris.](#)

[Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen.](#)

3.8 GERECHTE ENTLOHNUNG / LOHNGEFÄLLE ZU EXISTENZSICHERNDEN LÖHNEN

3.8.9 Zertifizierte Betriebe müssen den „Existenzsichernden Lohn“ für ihren jeweiligen Standort berechnen. Sie müssen die ermittelten existenzsichernden Löhne mit der real gezahlten Vergütung vergleichen und die „Lohnlücke“ für ihre Arbeitnehmer berechnen.

Orientierungshilfe:

Existenzminimum: Für Regionen, in denen ein Existenzminimum definiert und angewendet wurde, sollten Arbeitgeber einen Plan zur Zahlung eines solchen Existenzminimums an ihre Arbeitnehmer haben.

Referenz:

[Living Wage Resource Library der Global Living Wage Coalition](#)

Weitere Orientierungshilfen:

Einen praktischen Ansatz zur Umsetzung des existenzsichernden Lohns finden Sie in der Veröffentlichung „Umsetzung des existenzsichernden Lohns - Praktischer Ansatz für Unternehmen“ der Bündnisses für nachhaltige Textilien in Deutschland, die unter [diesem Link](#) zum Download zur Verfügung steht.

Weitere Orientierungshilfen:

Zertifizierte Stellen müssen Daten über die Vergütung der Arbeitnehmer sammeln, auswerten und dokumentieren, was der am niedrigsten bezahlte Arbeitnehmer verdient und wie hoch der Durchschnittsverdienst für jede Gruppe (z. B. Stufe) der Arbeitnehmer ist.

Die von der Global Living Wage Coalition geschätzten existenzsichernden Löhne müssen als Definitionsbenchmark verwendet werden. Wenn solche Benchmarks nicht verfügbar sind oder als Ergänzung zu diesen Benchmarks, sollte die Vorlage 5: Fair Scan mit angemessener Vergütung verwendet werden, wie sie von amfori BSCI erhältlich ist.

Diese Vorlage sollte zusammen mit dem Abschnitt des amfori BSCI-Systemhandbuchs zur fairen Vergütung (insbesondere den Audit-Interpretationsrichtlinien Teil III und den Richtlinien für Hersteller Teil IV) und dem Anhang 9 zur Förderung der angemessenen Vergütung gelesen und umgesetzt werden.

Zertifizierte Unternehmen sind aufgefordert, auf die Schließung der Lohnlücke hinzuarbeiten, möglicherweise im Laufe der Zeit erforderlich sein wird.

Referenz:

[Template 5: Fair Remuneration Quick Scan](#)

3.9 ARBEITSZEITEN

3.9.3 Überstunden müssen freiwillig sein und dürfen nicht mehr als 12 Stunden pro Woche betragen. Überstunden dürfen nicht regelmäßig verlangt werden, dürfen nicht dazu führen, dass Arbeitnehmer einem höheren Berufsrisiko ausgesetzt sind.

Orientierungshilfe:

Freiwillig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Überstunden nicht erzwungen werden dürfen, nicht der Willkür des Arbeitgebers unterliegen und den nationalen Gesetzen entsprechen müssen. Überstundenanforderungen, wie sie in einem Arbeitsvertrag aufgeführt sind, sind dann als freiwillig anzusehen, wenn dies nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen zulässig ist. Für Teilzeitbeschäftigte ist die Beschränkung auf maximal 12 Überstundenstunden pro Woche nicht zu berücksichtigen, solange die Gesamtzahl der in der Woche geleisteten Arbeitsstunden nicht mehr als die für Vollzeitbeschäftigung zulässige Gesamtzahl (regulär + Überstunden) beträgt.

3.12 SOZIALVERANTWORTLICHES MANAGEMENT

... die Ernennung eines Verantwortlichen für den Bereich der unternehmerischen Sozialverantwortung. ...

Interpretation:

Die Person, die für das Social Compliance Management verantwortlich ist, muss kompetent und angemessen geschult sein und über angemessene Ressourcen verfügen, um Aufgaben zu erfüllen.

...auf Anfrage stellen Zertifizierte Betriebe ihren Zertifizierten Kunden Informationen über Reklamationen zur Verfügung, falls Beschwerden möglicherweise im Zusammenhang mit den Geschäftspraktiken dieser zertifizierten Kunden stehen.....

Weitere Orientierungshilfen:

Die Sozialbedingungen des GOTS beim Lieferanten können durch die Geschäftspraktiken des Kunden beeinflusst werden. Um zu verstehen, wie sich solche Praktiken nachteilig auf die Umsetzung der Sozialkriterien des GOTS auswirken können, benötigt der Kunde diese Informationen. Es ermöglicht ihm auch, geeignete Abhilfemaßnahmen in Betracht zu ziehen.

Weitere Orientierungshilfen:

Die Anwendung von Tools für Sozialverantwortung wie dem Social Fingerprint®-Programm der ORKB, mit denen Unternehmen Sozialleistungen in ihrem Unternehmen und in ihrer Lieferkette messen und verbessern können, wird vom GOTS gefördert.

Referenz: SAI's [Social Fingerprint®](#)

4 QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM

4.1 AUDITIERUNG VON VERARBEITUNGS-, KONFEKTIONS- UND HANDELSSTUFEN

... „*Verarbeitungsbetriebe, Hersteller und Händler* von GOTS Waren müssen am GOTS Zertifizierungsverfahren teilnehmen, das auf einem jährlichen Inspektionszyklus beruht (einschließlich möglicher unangekündigter Inspektionen, die sich nach der Risikobewertung der Betriebsstätten richten). Sie müssen ein gültiges Betriebszertifikat vorweisen, aus dem die zertifizierten Produkte/Produktgruppen sowie die Verarbeitungs-, Herstellungsschritte bzw. Handelstätigkeit hervorgehen, die im Rahmen der Zertifizierung quantifiziert wurden (einschließlich der benannten *Subunternehmer* und deren relevanter Verarbeitungs- und Herstellungsschritte).

Ausnahmen für Groß- und Einzelhändler sind im mitgeltenden Implementierungs-Manual definiert.

Der verantwortliche Zugelassene Zertifizierer kann Ausnahmen von der jährlichen Betriebsinspektion für kleinere *Lohnverarbeiter* mit geringem Risikopotential hinsichtlich der ökologischen und der sozialen Kriterien beschließen, wie im entsprechenden Implementierungs-Manual definiert.

Vor-Ort-Inspektionen müssen bei solchen *Lohnverarbeitern* jedoch zumindest im ersten Jahr sowie in jedem dritten Jahr einer bestehenden Zertifizierung durchgeführt werden.“ ...

Interpretation:

Abhängig von der verarbeiteten kbA-Faser sind die folgenden Produktionsstufen die ersten in der textile Wertschöpfungskette, die GOTS zertifiziert sein müssen:

- Entkörnung (ginning) von Baumwolle
- Röste von Bastfasern
- Kochen und Waschen von Seidenkokons
- Rohwollwäsche und Wäsche anderer tierischer Fasern (bzw. Gradierung, falls dieser Arbeitsschritt vor der Wäsche erfolgt und nicht bereits durch das Bio-Anbauzertifikat abgedeckt wird)
- Andere Fasern: der erste Verarbeitungsschritt, der nach dem Verarbeitungsschritt erfolgt, der durch das Bio-Zertifikat für den Rohstoff/die Rohfaser erfolgt

Die Verpflichtung zur jährlichen Betriebsinspektion und Zertifizierung kann für die einzelnen Stufen in der Wertschöpfungskette wie folgt zusammengefasst werden:

Verarbeiter und Konfektionäre:

Die Zertifizierung auf Grundlage von jährlichen Vor-Ort-Inspektionen ist obligatorisch;

Lohnverarbeiter (der Produktionsstufe Verarbeitung und Konfektion):

Die Zertifizierung auf Grundlage von Vor-Ort-Inspektion ist obligatorisch;

Weitere Orientierungshilfen:

Wenn ein Entkörner (Gin) über ein gültiges Zertifikat verfügt, das gemäß einem anerkannten Unternehmensstandard (Abschnitt 2.1) ausgestellt wurde, sollte es so weit wie möglich anerkannt werden. Der Zertifizierer sollte sich auf die Parameter konzentrieren, die nicht im jeweiligen Betriebsstandard enthalten sind.

Weitere Leitlinien für mögliche Ausnahmen vom jährlichen Inspektionszyklus vor Ort gemäß der Bestimmung für „kleine Subunternehmer mit geringem Risikopotenzial“ lauten wie folgt:

Die Interpretationsvorgabe für mögliche Ausnahmen vom jährlichen Vor-Ort-Inspektionszyklus für „kleinere Lohnverarbeiter mit geringem Risikopotential“ lautet wie folgt:

Betriebe, die nicht mehr als 10 Arbeiter in der Produktion beschäftigen, können in diesem Zusammenhang als „klein“ eingestuft werden.

Nassverarbeitungsbetriebe können grundsätzlich nicht als Betriebe mit "geringem Risikopotential" hinsichtlich der ökologischen Kriterien eingestuft werden.

Verarbeiter und Konfektionäre, die Arbeiter in Entwicklungsländern beschäftigen, können grundsätzlich nicht als Betriebe mit "geringem Risikopotential" hinsichtlich der Sozialkriterien eingestuft werden.

Dementsprechend können *zugelassene Zertifizierer* über Ausnahmen für Betriebe vom jährlichen Inspektionszyklus vor Ort entscheiden, in denen insgesamt bis zu 10 (≤ 10) Produktionsmitarbeiter beschäftigt sind bzw. Arbeiten für eine zertifizierte Einrichtung ausführen, z. B. Heimarbeit sowie mechanische Verarbeitungs- und Fertigungsanlagen in Industrieländern. Das Audit vor Ort muss jedoch mindestens alle 3 Jahre stattfinden. *Zugelassene Zertifizierer* müssen die Risikobewertung dokumentieren, auf deren Basis die Entscheidung für die Ausnahme beruht.

Weitere Leitlinien für „Ausnahmen für Händler und Einzelhändler“ sind wie folgt:

Händler: (B2B; wie Importeure, Exporteure und Großhandel):

Eine Zertifizierung auf Basis einer jährlichen Vor-Ort- bzw. Fern-Inspektion (wie im Standard definiert) ist obligatorisch, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- der Händler wird Eigentümer der *GOTS Waren* (= sie kaufen und verkaufen die Ware) und erzielen einen Jahresumsatz von über 20.000 € mit diesen Produkten.
- er verpackt die *GOTS Waren* oder packen sie um.
- er etikettiert die *GOTS Waren* oder etikettieren sie um.

Fern-Inspektionen dürfen nur bei Händlern vorgenommen werden, die keinen Verarbeitungs- oder Konfektionstätigkeiten nachgehen oder diese im Lohnauftrag vergeben und wenn der Zugelassene Zertifizierer alle relevanten Aspekte des unten aufgeführten Mindest-Inspektionsberichts beurteilen kann, ohne vor Ort gewesen zu sein. Eine Vor-Ort-Inspektion muss mindestens alle drei Jahre stattfinden.

Jedes dritte Jahr der erteilten Zertifizierung ist als Besuch vor Ort im ersten Jahr und jedes dritte Jahr danach zu interpretieren, d.h. J1-J3-J6.

Händler, die wegen ihres Jahresumsatzes von unter 20.000 € mit *GOTS Waren* nicht zertifizierungspflichtig sind, müssen sich bei einem *zugelassenen Zertifizierer* registrieren.

In diesem Zusammenhang sollte insbesondere der zertifizierte Status der Lieferanten und die korrekte Kennzeichnung der GOTS Waren (inkl. Lizenznummer und Referenz zum Zertifizierer des Lieferanten) geprüft werden. Sobald ihr jährlicher Umsatz 20.000 € übersteigt, müssen sie den *zugelassenen Zertifizierer* in Kenntnis setzen und unterliegen dann der Zertifizierungspflicht.

Einzelhändler:

Die Zertifizierung ist für sie nur obligatorisch, wenn:

Sie neben ihrer Einzelhändlertätigkeit – auch noch als Wiederverkäufer mit einem Jahresumsatz von über 20.000 € mit GOTS Waren fungieren.

Sie die GOTS Waren verpacken*) oder um-verpacken.

Sie die GOTS Waren etikettieren oder sie um-etikettieren.

*) Das Umpacken von Produkten aus Behältern und das Umverteilen in neue Behälter oder das Entfernen von Großverpackungen durch einen (Versand-) Einzelhändler und das Verpacken von Waren in Kartons zum Versand an den Verbraucher oder das Verpacken in Säcken zum Verteilen an den Verbraucher gilt nicht als Neuverpackung. Der Umgang mit zurückgegebenen Waren und das Umpacken für den (Wieder-) Verkauf gilt ebenfalls nicht als Umverpackung. Wenn jedoch einzelne Produktverpackungen und / oder Produktidentifikationen entfernt und neue Verpackungen oder Kennzeichnungen angebracht werden, ist eine Zertifizierung erforderlich.

Zugelassene Zertifizierer, die Zertifizierungsverträge mit mehr als 10 *Zertifizierten Betrieben* im GOTS Programm haben, müssen pro Jahr mindestens 2% der Betriebskontrollen (jedoch mindestens eine Kontrolle) unangemeldet durchführen. Dabei wird die Auswahl der betroffenen Betriebe nach dem Zufallsprinzip getroffen oder nach einer Risikobewertung, die die mögliche Nicht-Einhaltung der Umweltkriterien von Produkten und in der Produktion und mögliche Verstöße gegen Sozialstandards in den Betrieben in Betracht zieht.

Das Inspektionsprotokoll vor Ort in Bezug auf Umweltkriterien muss mindestens Folgendes enthalten, was für den inspizierten Betrieb gilt:

- Bewertung des Betriebsablaufes basierend auf Besichtigungen von Betriebsräumen und Lagerräumen (dies kann auch die Besichtigung von Betriebsräumen beinhalten, in denen keine GOTS Waren verarbeitet werden, falls Gründe hierfür vorliegen);
- Durchsicht von Unterlagen und Buchhaltung, um den Warenfluss nachzuvollziehen (Abgleich von Warenein- und -ausgangsmengen sowie Rückverfolgung);
- Überprüfung der eingesetzten chemischen Zusatzstoffe (Farbstoffe und Hilfsmittel) sowie Zutaten und Bewertung deren GOTS Konformität;
- Identifizierung von Bereichen, die ein Risiko für die ökologische Integrität bedeuten;
- Inspektion der Abwasseraufbereitungs- bzw. -vorbehandlungsanlage bei Nassverarbeiter;
- Überprüfung der betrieblichen Risikobewertung bezüglich Kontaminierung und Rückstandstest, ggf. inkl. Probenziehung - entweder stichprobenartig oder auch gezielt, im Falle eines Verdachts auf Kontamination oder eines Verstoßes;
- Überprüfung, ob Änderungen im Standard und der damit verbundenen Anforderungen erfolgreich umgesetzt wurden und
- Überprüfung, ob vorgeschriebene Korrekturmaßnahmen tatsächlich ergriffen wurden

Der Vor-Ort-Inspektionsbericht muss in Bezug auf die sozialen Mindestanforderungen folgende Punkte enthalten, insofern sie auf den inspizierten Betrieb anwendbar sind:

- Inspektion der Verarbeitungs- und Lagerbereiche, Toiletten-Anlagen, Ruhezonen und Bereiche, zu denen die Arbeitnehmer des Betriebs Zugang haben
- Interviews mit dem Management und vertrauliche Interviews mit den Arbeitnehmern und Arbeitnehmervertretern

- Überprüfung von Personalakten, wie z.B. Listen angestellter Arbeitnehmer, Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen, Arbeitszeitprotokolle, Altersnachweise, Sozialversicherungs-Nachweise
- Verifizierung, dass vorgeschriebene Korrekturmaßnahmen tatsächlich ergriffen wurden

Wenn verifizierbare Ergebnisse (Inspektionsberichte) der folgenden international anerkannten Prüfsysteme für den inspizierten Betrieb vorliegen, sollten diese ausgewertet und in größtmöglichem Umfang für den GOTS Verifizierungsprozess berücksichtigt werden:

Fair Wear Foundation (FWF)

Social Accountability 8000 (SA 8000)

Worldwide Responsible Accredited Production (WRAP)

amfori BSCI

SMETA-Sedex report, nicht älter als 1 Jahr

Vorliegende Inspektionsberichte müssen auf ihren Geltungsbereich und ihre Qualität überprüft werden, um zu entscheiden, in welchem Umfang sie genutzt werden können:

- Sind alle relevanten Unternehmensdaten vorhanden (Name, Adresse, Kontaktperson, Eigentümer, Belegschaft, Produktionsablauf, Produktionsvolumen, Subunternehmer)?
- Sind alle im GOTS geforderten Sozialkriterien bewertet?
- Basiert der Bericht auf Informationen, die sich mit den Anforderungen an den Mindest-Vor-Ort-Inspektionsberichts decken?

Wenn solche verifizierbaren Inspektionsberichte auf Basis von Vor-Ort-Inspektionen vorliegen, und diese Inspektionen nicht länger als ein Jahr vor der GOTS Inspektion zurückliegen und auf eine Einhaltung der anwendbaren GOTS Sozialkriterien schließen lassen, wird eine deutliche Verringerung der Inspektionsdauer in diesem Bereich als sinnvoll erachtet.

Grundsätzlich muss der *Zugelassene Zertifizierer* sicherstellen, dass genügend Zeit für die Vor-Ort-Inspektion eingeplant ist, um eine Konformität mit beiden - den Umwelt- und den Sozialstandards – sicherzustellen. Für die Planung müssen Größe, Mitarbeiterzahl, Standort, Verarbeitungsschritte und mögliches Risikopotential hinsichtlich einer Nichteinhaltung der anwendbaren Kriterien in Betracht gezogen werden. Es ist einerseits sinnvoll, dass z.B. in einem komplexen Nassveredlungsbetrieb in einem Entwicklungsland mehr Zeit für eine Inspektion aufgewendet wird, um die Einhaltung von Umweltstandards zu prüfen. Andererseits ist zu erwarten, dass in einem großen Bekleidungskonfektions-Betrieb in einem Entwicklungsland, der nicht kürzlich im Rahmen eines anderen anerkannten Sozial-Zertifizierungssystems zertifiziert wurde, mehr Zeit für eine Inspektion aufgewendet wird, um die Einhaltung von Sozialstandards zu prüfen.

Wenn nachweisbare Prüfberichte gemäß [ISO 14001](#) oder [EMAS](#) verfügbar sind, die auf einer Inspektion vor Ort im Zeitraum von einem Jahr vor der GOTS Inspektion beruhen, sollten diese so weit wie möglich berücksichtigt werden, um die Einhaltung der GOTS Umweltkriterien zu gewährleisten.

Besonders das Sedex Members Ethical Trade Audit (SMETA) Best Practice Guidance (Kapitel 6.5.3) sollte als Orientierungsrahmen für die Dauer einer Inspektion und für die Anzahl einzelner Interviews herangezogen werden, die für eine Inspektion in Entwicklungsländern anzusetzen ist/sind, wenn keine verifizierbaren Ergebnisse/Zertifikate von den aufgeführten, international anerkannten Sozial-Zertifizierungssystemen vorliegen.

Unter Berücksichtigung des Saisonbetriebs und der damit verbundenen spezifischen Herausforderungen sowie der Risiken bei der Einhaltung der sozialen Mindestkriterien im Entkörnungssektor sind GOTS Inspektionen von Entkörnungsanlagen während der Hauptarbeitssaison und während des laufenden Betriebs der Anlagen zu planen und durchzuführen.

Weitere Orientierungshilfen:

Für die Definition der Entwicklungsländer wird auf die zweimal jährlich veröffentlichten Weltwirtschaftsbericht des IWF verwiesen.

Referenz:

[SMETA Best Practice Guidance document](#)

[World Economic Outlook reports](#)

... “ Voraussetzung für die Zulassung durch die Global Standard gGmbH ist eine Akkreditierung des Zertifizierers auf Basis des Dokuments "Zulassungsverfahren und Anforderungen für Zertifizierer" (Akkreditierungsdokument), entweder durch den Kooperationspartner der Global Standard gGmbH für diesen Prozess, die IOAS, oder durch eine andere anerkannte Akkreditierungsstelle.“

Interpretation:

Voraussetzung für die Annahme eines Antrages zur Zulassung als GOTS *Zertifizierer* ist eine gültige ISO 17065 Akkreditierung des Bewerbers (gemäß Kapitel 2. des mitgeltenden Dokumentes „Zulassungsverfahren für Zertifizierer“).

Neben der IOAS gelten solche national oder international tätige Akkreditierungsstellen (wie IAF Mitglieder) als „anerkannte Akkreditierungsstellen“, die über die nötige Kompetenz verfügen und die bestätigen, dass sie die vorgegebenen Abläufe für das Akkreditierungsverfahren von Zertifizierern für das GOTS Programm befolgen.

Weitere Orientierungshilfen:

Zur Risikobewertung in Textilversorgungsketten sollten *zugelassene Zertifizierer* und *zertifizierte Unternehmen* weiter auf die OECD-Richtlinien zur Due Diligence verweisen.

Referenz:

OECD (2018), Leitlinien der OECD zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten im Bekleidungs- und Schuhsektor, OECD Publishing, Paris.

4.2 RÜCKSTANDSTESTS UND PRÜFUNG DER TECHNISCHEN QUALITÄTSPARAMETER

„Die *zertifizierten Betriebe* müssen Rückstandstests gemäß einer Risikobewertung durchführen, um die Einhaltung dieses Standards und insbesondere der Kriterien aus Kapitel 2.4.14. (Technische Qualitätsparameter) sowie 2.4.15. und 2.4.16. (Grenzwerte für *GOTS Waren* bzw. für ergänzende Fasermaterialien, *Zutaten* und Accessoires) zu gewährleisten. Alle *GOTS Waren*, die Bestandteile dieser Produkte sowie die verwendeten *Zusatzstoffe* sind in diese Risikobewertung einzubeziehen und folglich potentiell prüfrelevant. Testfrequenz und Anzahl der Proben sollen von der Risikobewertung abhängig gemacht werden.“ ...

Interpretation:

Punkte, die – falls zutreffend – für die Risikobewertung besonders beachtet werden sollten:

- Die Beschaffenheit der eingesetzten, ökologisch erzeugten Fasern: Pestizide und ggf. GVO, die bei einer konventionellen Erzeugung der gleichen Faser üblicherweise Verwendung finden
- Die Beschaffenheit der eingesetzten konventionellen Fasern, Zutaten und Zusätze: Pestizide und ggf. GVO, die üblicherweise beim entsprechenden Agrarprodukt Verwendung finden; verbotene Zusätze, die bei der herkömmlichen Erzeugung von regenerierten und synthetischen Fasern und Zutaten eingesetzt werden.
- Angaben zu (kbA/kbT-) Naturfasern: Eingesetzte, nicht natürliche Ersatzstoffe (z. B. Rayon aus Bambus für natürliche Bambusfasern; synthetische Fasern für Leinen und Hanf)
- Art und Menge der zugelassenen chemischen Inputs, die für *GOTS Waren* eingesetzt werden: bekannten Echtheitsprobleme, problematische eingeschränkte Inputs (z. B. AOX, Kupfer) sowie verbotene Substanzen, die üblicherweise im gleichen herkömmlichen Verfahren verwendet werden
- Separation bei der Verarbeitung: Quellen potenzieller Kontamination aus den parallelen konventionellen Verarbeitungsabläufen, die im Betrieb durchgeführt werden
- Transport- und Lagerung von *GOTS Waren*: Verbotene Substanzen, die üblicherweise für den Transport und die Lagerung vergleichbarer konventioneller Produkte eingesetzt werden.

Das qualitative GVO-Screening von Baumwolle innerhalb der GOTS Lieferkette muss von entsprechend qualifizierten (z. B. ISO 17025) Prüflaboren unter Verwendung des ISO IWA 32-Protokolls durchgeführt werden. Dieses Protokoll setzt fest, dass ein GVO-Screening nur bei unverarbeiteter (roher / grauer) Baumwolle möglich ist. Folglich dürfen keine Tests an chemisch verarbeiteter Baumwolle durchgeführt werden.

Ungeachtet dessen ist es dem GOTS bewusst, dass sich die Testverfahren im Laufe der Zeit weiterentwickeln und verbessern. Andere Verfahren als das ISO IWA 32-Protokoll oder Tests an verarbeiteter Baumwolle können nur nach einer fachlich gestützten Überprüfung durch einen externen Dritten mit anschließender Freigabe durch GOTS angewendet werden.

Zu überprüfen, ob ein in einem Textilhilfsmittel enthaltenes Enzym von GV-Bakterien abstammt, ist für unabhängige Labors derzeit kaum möglich. Um zu überprüfen, ob ein deklariertes Enzym auch tatsächlich in dem entsprechend angegebenen Hilfsmittel eingesetzt wurde, sind Zertifizierer daher auf andere Nachweise und Prüfverfahren angewiesen, wie die Deklaration zur GVO-Freiheit der Enzyme durch den Lieferanten (solche Deklarationen sind z.B. für Enzyme im Bio-Lebensmittelsektor gemäß EC 834/2007 verpflichtend) oder die Rückverfolgung von Inhaltsstoffen/Rohstoffen der Hilfsmittel.

Vorgeschlagene Testparameter und Matrizen

Zertifizierte Betriebe und *zugelassene Zertifizierer* können ihr Testverfahren bzw. Risikobewertungs-Tool selbst wählen. Sie tragen die Gesamtverantwortung dafür, dass zugelassene Inputs sowie Zutaten und Accessoires und zertifizierte *GOTS Waren* die erforderlichen Anforderungen der neuesten GOTS Version erfüllen.

Die Bewertung der Risiken von *chemischer Zusätze* kann schwierig sein und variiert aufgrund der verschiedenen Prozessstufen, für die die Chemikalie eingesetzt werden kann. Erfahrung und Kompetenz in der Verarbeitung sollten jedoch Faktoren sein, die in die Entscheidung über ein

Testprotokoll einfließen.

Aus der Praxis der chemischen Industrie und Chemielabore lassen sich chemische Zusätze in folgende Kategorien zur Bestimmung der Risikoparameter einteilen:

Vorbehandlungschemikalien

Chlorphenole
Schwermetalle
Organozinn
APEOs
Fungizide
GM Stärke

Farbstoffe & Pigmente

Verbotene Amine
Pentachlorphenol
Schwermetalle
Phthalate (insbesondere Drucksysteme)
APEOs
Fungizide
AOX

Veredelungschemikalien

Formaldehyd
Glyoxal
Schwermetalle
Chlorierte Phenole
APEOs
Fungizide

Letztendlich liegt die Prüfung von *GOTS Waren* (auf Rückstände) und von *GOTS zugelassenen Zutaten und Accessoires* in der Verantwortung der *zertifizierten Betriebe* und des *zugelassenen Zertifizierers*, basierend auf der jeweiligen, spezifischen Risikobewertung. Zur Orientierung werden jedoch nachfolgend Testparameter-Matrizen vorgeschlagen.

Vorgeschlagene Testparameter-Matrix für GOTS zugelassene Chemische Zusätze

Parameter	Farbstoffe	Pigmente	Druck-farben	Druck-hilfsmittel	Farb-Hilfsmittel	Vorbehandlungs-und Ausrüstungs-hilfsmittel
AOX	✱	✱	✱			
AP/APEO	✱	✱	✱	✱	✱	✱
Schwermetalle	✱	✱	✱	✱	✱	✱
Formaldehyd			✱	✱	✱	
Verbotene Amine	✱	✱	✱			
Chlorphenole	✱	✱				
Phthalate				✱		

PVC			✱			
-----	--	--	---	--	--	--

Vorgeschlagene Testparameter-Matrix für GOTS Waren, Rückstände und Qualität

	Grauer Stoff	Bedruckter Stoff	Gefärbter Stoff	Verarbeiteter / ungefärbter Stoff	Metallisches Zubehör	Sonstiges Zubehör	Nähgarn
Sensibilisierende / allergene Dispersionsfarbstoffe (PES)							✱
AOX	✱	✱	✱	✱			✱
AP/APEO	✱	✱	✱			✱	✱
Blei / Cadmium	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱
Extrahierbares HM	✱	✱	✱	✱	✱	✱	
Freies Nickel					✱		
Formaldehyd	✱	✱	✱	✱			
Verbotene Amine		✱	✱			✱	✱
Chlorphenole	✱			✱			
Phthalate		✱	✱			✱	
pH Wert		✱	✱	✱		✱	
Farbechtheit & Schrumpfwerte		✱	✱	✱		✱	✱

5 ETHISCHE GESCHÄFTSPRAKTIKA

a)Die Einhaltung der maßgeblichen OECD-Richtlinien muss sichergestellt werden. ...

Interpretation :

OECD "[Good Practice Guidance on Internal Controls, Ethics and Compliance](#)" ist das Referenzdokument.

6 ANHANG

6.1 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR TEXTILE HYGIENEARTIKEL

6.1.2 Besondere Kriterien für Materialien und Zusatzstoffe (Gruppe I und II)

Spezifische Kriterien für Tampons

... Es sind nur Tamponapplikatoren aus Papier oder Pappe zulässig....

Umsetzung: Diese Anforderung muss bis zum 01. März 2022 umgesetzt werden.

6.1.3 Besondere Anforderungen für Zusatzstoffe

Duftstoffe, Lotionen und Schmierstoffe

" Alle Duftstoffe, Lotionen und Schmierstoffe müssen – zusätzlich zu den GOTS Anforderungen für Zusatzstoffe – auch die Kriterien des COSMOS-Standards (Bio- und Naturkosmetik Standard) erfüllen."

Referenz: [COSMOS-Standard](#) (Kosmetik Bio und Natur Standard)

6.2 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR TEXTILIEN MIT LEBENSMITTELKONTAKT

... Jedes Unternehmen, das LKT vertreibt, muss die spezifischen gesetzlichen Anforderungen (Hygiene- und GHP) kennen und erfüllen, die für seine Produkte und in dem Land/der Region gelten, in dem sie verkauft werden. ...

Interpretation:

Gesetzgebung

Alle Textilien mit Lebensmittelkontakt fallen in den Geltungsbereich von zwei staatlichen europäischen Verordnungen:

Verordnung (EG) von 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen;

Verordnung (EG) Nr. 203/2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen;

Alternativ: Code of US Federal Regulation

21 CFR § 177.2800: Textiles and Textile Fibers. Indirect food additives subpart C.

Stoffe, die nur als Bestandteile von Gegenständen eingesetzt werden, die zur mehrfachen Verwendung bestimmt sind.

Zusätzliche Anforderungen für einzelne Länder, die sich aus der lokalen Gesetzgebung ergeben, gelten auch für LKT, wenn sie in solchen Ländern verkauft oder genutzt werden sollen.

Referenzen:

[Regulation \(EC\) 1935/2004](#)

[Regulation \(EC\) 2023/2006](#)

[21 CFR § 177.2800](#)

» » » » » » » »

Wichtig: Die folgenden mündlichen Formulare werden verwendet, um Anforderungen, Empfehlungen, Berechtigungen oder Funktionen in dieser Richtlinie anzugeben:

- **"müssen"** bezeichnet eine obligatorische Anforderung
- **"sollen"** zeigt eine Empfehlung an
- **"dürfen"** zeigt eine Erlaubnis an
- **"können"** zeigt eine Möglichkeit oder Fähigkeit an

**Copyright: © 2020 by
Global Standard gGmbH**